

Erneute Stellungnahme des Vorstandes der Mainzer Stadtwerke AG zum Bericht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Mainzer Stadtwerke AG (MSW)

Teilband I – Konzernaufgaben/Versorgung (öffentlich)

3.1. Vermögens- und Finanzplan, Stellenübersicht

1

Wir werden den Nachweis erbringen, sobald dies möglich ist.

4.2 Dokumentation der Optimierung der Beteiligungsstruktur

3

Die Optimierung der Beteiligungsstruktur stellt eine der Prioritäten der Vorstandsarbeit dar. Beispielsweise werden momentan konkrete Schritte hin zu einer großen Kundengesellschaft unternommen: Dabei sollen die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, die Mainzer Wärme GmbH, die Mainzer Breitband GmbH sowie Teile der Abteilung TKT der Mainzer Netze zusammengeführt werden. Angestrebt wird, dies zum 01.01.2023 umzusetzen.

Darüber hinaus wird sich die Mainzer Stadtwerke AG von ihrer Beteiligung Rheinhesen-Energie GmbH in Sprendlingen/Gensingen trennen. Noch im November 2022 wird dieser Schritt entsprechend notariell besiegelt.

11 Betriebsrestaurant

21

Aufgrund der unsicheren Lage während der Coronapandemie und den damit verbundenen betrieblichen Einschränkungen haben wir die EU-Ausschreibung verschoben und den Vertrag mit SV-Catering übergangsweise verlängert. Am 31.01.2022 wurde zwischen Vorstand, Geschäftsführung und der Fachabteilung der Mainzer Netze GmbH die geplante Vorgehensweise abgestimmt. Mit der Neuvergabe zum 01.03.2023 sollen demnach folgende Festlegungen greifen:

1. Externe Essenspreise decken die flexiblen Kosten und leisten einen Deckungsbeitrag zu den Fixkosten. Die Preise werden als Prozentaufschlag auf den internen Mitarbeiterpreis ausgewiesen.
2. Der Essensgeldzuschuss für Mitarbeitende wird auf der bestehenden Höhe eingefroren.
3. Das Mitarbeiterstammessen wird preislich auf 10% über den jeweils geltenden geldwerten Freibetrag angehoben.
4. Die Vorgaben für das dazureichende Frühstücksangebot im Betriebsrestaurant werden reduziert.
5. Die Bewirtung der Besprechungsräume ist weiterhin Bestandteil der Ausschreibung. Eine gesonderte Vorstandsbewirtung entfällt.

Zusammen mit dem Fachberater K&P Consulting wurde die Ausschreibung für den EU-Wettbewerb erstellt. Der Teilnahmewettbewerb ist abgeschlossen und die Angebotsabgabe erfolgt bis zum 04.11.2022. Der Zeitplan sieht des Weiteren eine finale Vergabe am 09.01.2023 und eine Umsetzung ab 01.03.2023 vor.

13 Richtlinie steuerliche Compliance

22

Die Konzernsteuerrichtlinie wurde bereits vorgelegt und wurde nicht geändert.

Es bestand und besteht ein Prozess zur Ermittlung und Anmeldung der pauschalen Lohnsteuer im Rahmen einer geänderten Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember immer zu Beginn des Folgejahres. Bei Ankündigung einer Lohnsteuerprüfung erfolgt bei zeitlicher Überschneidung der Prüfung und der geänderten Lohnsteueranmeldungen eine Abstimmung, die anzumeldenden Werte im Rahmen der Prüfung zu erfassen und nicht durch Abgabe einer geänderten Lohnsteueranmeldung. Ein Großteil der genannten Feststellungen beruht auf einer solchen Abstimmung. Materiell ergibt sich keinerlei Unterschied zwischen der geänderten Anmeldung und der Erfassung im Lohnsteuerprüfbericht.

14.1. Anzahl und Nutzung der Fahrzeuge

23

Mit der modularen Einführung wurde wie geplant begonnen.

Das Modul zur Führerscheinkontrolle ist aktiv und bietet die Möglichkeit, sehr einfach die Führerscheinkontrolle über eine zentrale Lesestation durchzuführen. Mitarbeitende, die einen entsprechenden RFID-Chip auf ihrem Führerschein haben, werden automatisiert (alle 4 Monate) per Mail zur Vorlage ihres Führerscheins aufgefordert. Die Umsetzung wird im System dokumentiert. Darüber hinaus wurde ein Eskalationsmodell festgelegt, um die jeweils verantwortlichen Führungskräfte bei Bedarf zu informieren, sie so in ihren Aufgaben zu unterstützen und den Prozess zu stabilisieren.

Auch die zentrale (Stamm-)Datenverfügbarkeit innerhalb der Software, für die Fahrzeugverwaltung, ist bereits gewährleistet. Zur Nutzung der Funktionalitäten „Auslastungsanalyse“, „digitales Fahrtenbuch“ und „Fahrzeugpooling inkl. Schlüsselschrank“ wurde die erforderliche Hardware in den PKWs verbaut und steht zur Verfügung. Die Implementierung (Web-Anwendung) befindet sich in den letzten Zügen. Durch den Hacker-Angriff auf den IT-Dienstleister der MSW hat sich der Go-Live-Termin auf das 4. Quartal 2022 verschoben. Nach erfolgreichen Tests in der Implementierungsphase erfolgt die weitere Umsetzung in zwei Stufen:

- Stufe 1 (Soft-Start): Inbetriebnahme für Fahrzeuge aus dem Allgemeinpool für die PKWs der Hauptabteilung TFM
- Stufe 2: Inbetriebnahme für alle restlichen PKWs der Kategorie 1a, ca. 1-2 Monate nach Stufe 1

Nach erfolgreicher Einführung ist auch eine Ausweitung auf Transporter und ggf. Sonderfahrzeuge denkbar. Hierzu wären diese Fahrzeuge ebenfalls mit der entsprechenden Hardware auszustatten.

14.2. Personenbezogene Dienstwagen

24

Wir haben unserer letzten Stellungnahme nichts hinzuzufügen.

15.1. Auswahl Maklerin

26

Wir werden der bisherigen Maklerin zum Ende des Jahres 2022 kündigen, weil wir mit den Leistungen nicht mehr zufrieden sind. Die eingeholten Vergleichsangebote fügen wir dieser Stellungnahme bei (**Anlagen 3.1 – 3.3**).

16 Vertragsmanagement und -auffälligkeiten

27

Die Überprüfung der Verrechnungssätze findet derzeit statt; diese werden für die Folgejahre neu festgelegt. Eine nachvollziehbare Kalkulation wird im Rahmen einer Überarbeitung der Intercompany-Verrechnungen erstellt, um die zukünftigen Entgelte festzulegen.

17.2. Entsprechende Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bei der Wasserpreiskalkulation

28

Wir befinden uns noch in vertiefter und fortgeschrittener Prüfung der Rechtslage. Nach Abschluss der Prüfung und Umsetzung etwaiger daraus resultierender Maßnahmen werden wir berichten.

17.3. Wasserentnahmeentgelt

29

Wir sind der Empfehlung des Landesrechnungshofes mit der Unterzeichnung eines Nachtrags zum Wasserlieferungsvertrag am 15.11.2021 nachgekommen. Diesen fügen wir unserer Stellungnahme bei (**Anlage 4**).

19 Deckungsbeitragsrechnung

31

Wir werden der Aufforderung zu gegebener Zeit nachkommen.

Mainz, 25.10.2022

EVK

Enser Versicherungskontor



MAINZER
STÄDTWERKE

Wer wir sind



Versicherungsmakler mit fachlicher Spezialisierung auf

Industrie, Handel und Gewerbe
Erneuerbare Energietechnologien (Betreiber & Dienstleister)

Sitz in Ense

inmitten Südwestfalens, der Industrieregion Nr. 3 in Deutschland und Nr. 1 in NRW

Unternehmensgründung

1996

30 Mitarbeiter*innen

Nr. 2 der Versicherungsmakler in Südwestfalen

Neutral und unabhängig

Wir vertreten ausschließlich die Interessen unserer Kunden und arbeiten unabhängig von Versicherungsunternehmen

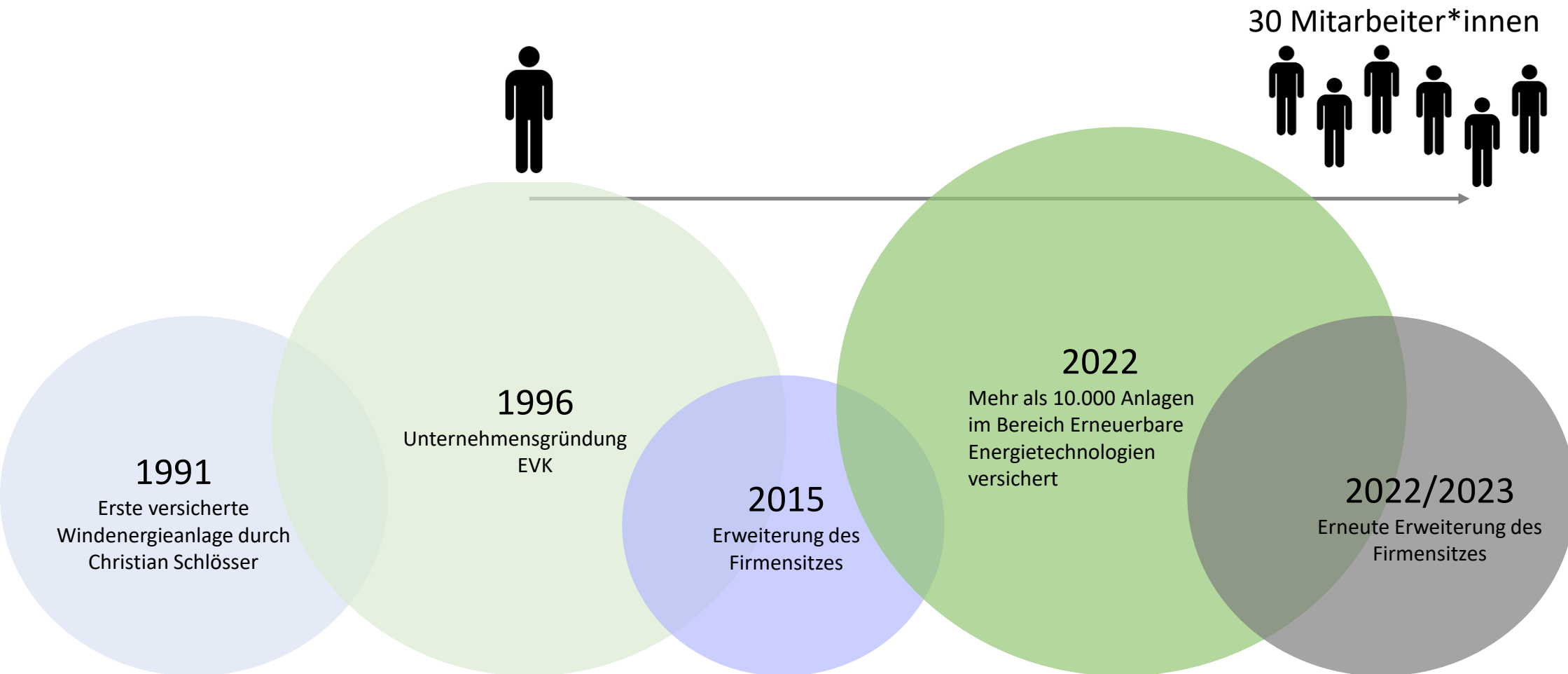
Aktive Zusammenarbeit mit mehr als 100 Versicherern und Assekuradeuren

von Global Playern wie Allianz, AXA, HDI SE, Zurich
über namhafte Kompositversicherer wie ERGO, Gothaer, Basler
bis zu Nischen- und Spezialanbietern/ Kooperationsmaklern wie Finlex, Cyberdirekt

Vernetzt im europäischen Ausland

Mitglied im BDVM (Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler), **LEE**
(Landesverband Erneuerbare Energien), **BWE** (Bundesverband Windenergie)

Unternehmensgeschichte



Abteilung Industrie, Gewerbe und Privat

Kunden Klientel

- Privatkunden mit Themen wie z.B. Kunstsammlungen, Oldtimer, etc
- Regional: Handel, Handwerk und Gewerbe
- Überregional: Industriekunden



Betreute Industriekunden

- Mittelstand, überwiegend familiengeführt
- Rechtsformen: AG, GmbH, GmbH u Ko KG, Personengesellschaften
- Umsatzgrößen: von 10 Mio bis 200 Mio; in Einzelfällen auch darüber hinaus
- Kundenstandort: Deutschland, in Einzelfällen auch EU über deutsche Policen

Tätigkeitsfelder für Industriekunden

- per Maklermandat definierter Aufgaben- u Verantwortungsbereich wie z.B. Risikoermittlung,
- Konzepterstellung; Definition der Risikofelder für Risikominderungsmaßnahmen, Eigenbehalt, Risikotransfer auf Versicherungsprodukte
- Renewalverhandlungen (Voraussetzung: vorhandene Risikoermittlungsunterlagen)
- Lfd. Betreuung; Policenübernahme, Policenanpassung an Veränderungen, etc
- Inkasso; ggfs mit Beitragsaufteilung auf Tochterunternehmen
- Intensive Schadenbegleitung/-abwicklung, auf Wunsch auch für laufende Schäden

Abteilung Industrie, Gewerbe und Privat



Komplett-Betreuung aus einer Hand

- Feuer, EC, Ertragsausfall
- Technische Versicherungen
- Transportversicherung
- Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherungen, Rückrufkosten
- Financial Lines (D&O, Cyber, Vertrauensschaden)
- Warenkredit- und Bürgschaftsversicherung
- Kfz- und Rechtsschutzversicherungen
- Betriebliche Altersversorgung
- Betriebliche Krankenversicherung
-

Kunden Benefits

- individuelle Lösungen statt pauschalisierter Deckungskonzepte
- Kooperation mit führenden Konzeptmaklern (FINLEX; Leue & Nill)
- Zugriff auf Sachverständigen-Netzwerk, Brand- u. Wasserschadensanierer
- A-Klassifizierung bei den führenden deutschen Industrieversicherern mit Zugangsmöglichkeiten auf Vorstandsebenen bei Versicherern
- Erreichbarkeit auch außerhalb gängiger Geschäftszeiten
- Kundenbegleitung bei allen Vor-Ort-Terminen wie z.B. Schadenbesichtigungen, Regulierungsverhandlungen

Abteilung Erneuerbare Energietechnologien



Marktplatzierung

- Top 3 der Onshore - Wind – Fachmakler in Deutschland (ca. 4.500 Anlagen)

Betreute Risiken

- Windenergie im Inland und europäischen Ausland
- Photovoltaik (Dach- & Freiflächen-Montage) im Inland und europ. Ausland
- Speichertechnologien
- Wasserkraft in Deutschland
- Biomasse in Deutschland
- erste Projekte mit H² - Elektrolyseuren an Windenergie in den Startlöchern!

Mandanten

- Betreuung des Einzelbetreibers (Pioniere) bis hin zum Unternehmen mit mehr als 150 Windenergieanlagen
- Betreuung diverser Rechtsformen von „GbR“ über „GmbH & Co. KG“ bis „AG“

Förderung von Wettbewerb / Schaffung von Bedarfsgerechten Lösungen

- Maklerwording (Wind-Cover) mit 6 namhaften Versicherern
- Maklerwording (Solar-Cover) mit 2 namhaften Versicherern
- Kooperationen mit Nischen-Fachmaklern

Abteilung Erneuerbare Energietechnologien



Betreute Schäden Windenergie & Umspannwerke

- Zeitraum 01/2020- 10/ 2022: **464 Stück**

Verteilung Schadenhöhen in €

- Maschinenbruch: **4.90 Mio. €**
- Ertragsausfall: **6.05 Mio. €**

Schadenzahlungen an Mandanten

- Gesamt: **9.4 Mio. €**
- **85,84 % Entschädigungsquote bei 5 Versicherern nach Abzug Selbstbehalte!**

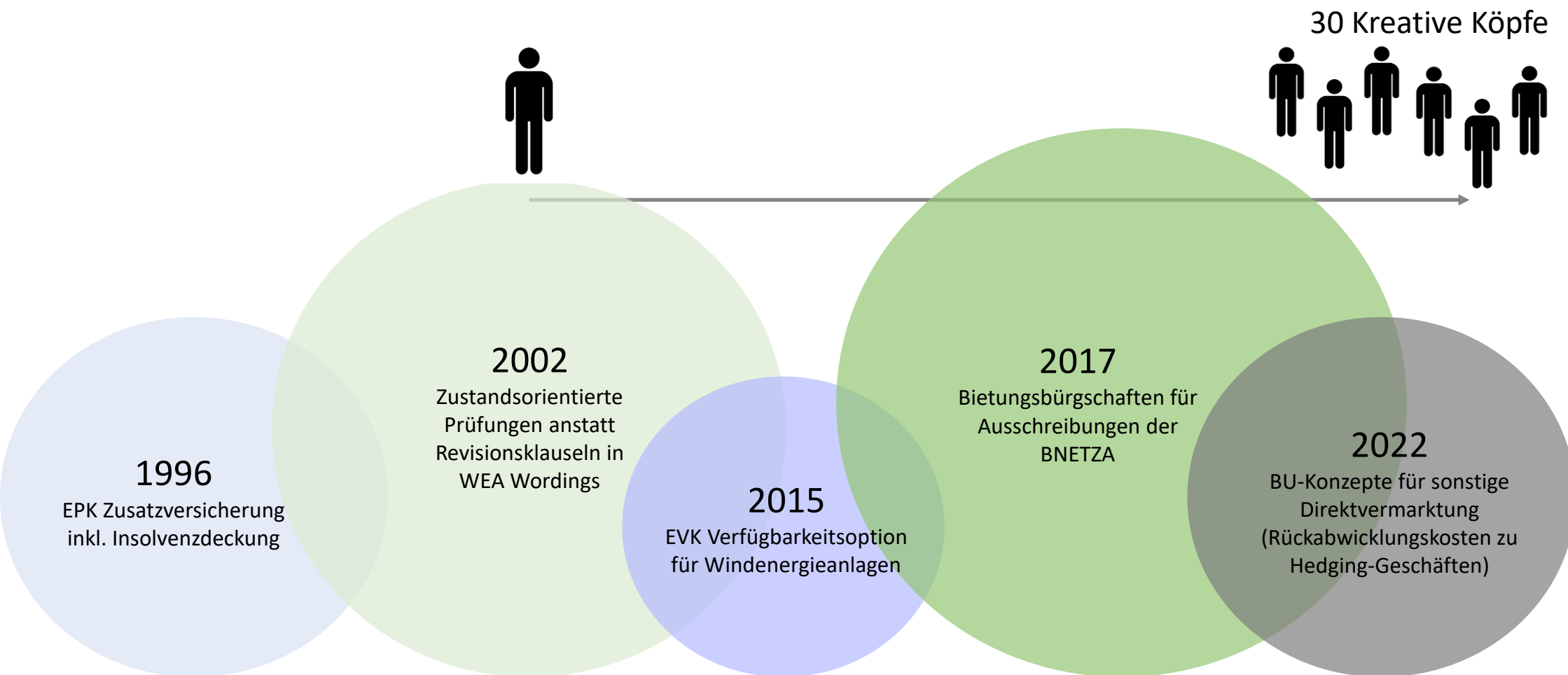
Regulierungsdauer

- **331** Schäden abschließend beendet!
- durchschnittliche Bearbeitungsdauer ab Schadenmeldung des Mandanten: **114 Tage**
- **133** Schäden in Bearbeitung

Hauseigene Schadenstatistik als Katalysator zur Produktgestaltung

- *Beispiel:* Ertragsausfall-Versicherungssummen anpassen infolge ansteigender Monatsmarktmittelwerte!

EVK – ECHT-VERLÄSSLICH und KREATIV



Optimierungsansätze



Konzeptentwicklung

- Auf Ebene der Unternehmensgruppe / Einzelgesellschaften

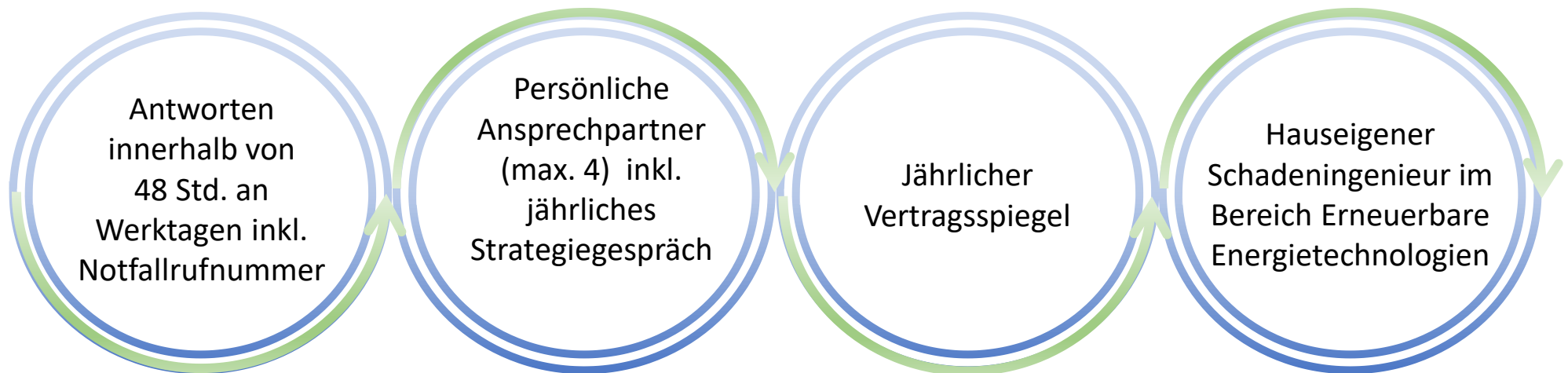
Überprüfung ggfs. Anpassung von

- Versicherungssummen nach erfolgter Wertermittlung
- Höchstentschädigungen (5 Mio. für Sturm/Hagel bei den Mainzer Stadtwerken)
- versicherten Gefahren (keine Sturmvers. für Mainzer Verkehrsgesellschaft mit 122 Mio Gebäudewert)
- Deckungssummen (MVGMeinRad mit 10 Mio pauschal für ein Personenschaden-geneigtes Risiko)

Überprüfung nicht versicherter Risikofelder

- Selbstbehalt D&O für Vorstände/Aufsichtsräte
- Vertrauensschadenversicherung

Dienstleistungen für die „Mainzer Stadtwerke“



Vorschlag EVK



Umfang des Maklermandats (1)

- Übernahme u laufende Betreuung der Marsh-Policen -ohne Cyber- zum 01.01.2023
- Beratung und Unterstützung zur Übernahme im Rumpfbjahr 2022
- Renewalverhandlungen zum **01.01.2024** -ohne Cyber- auf Basis bereits vorhandener Risikoermittlungsunterlagen (Marsh oder Versichererunterlagen)
- Inkasso, soweit erforderlich mit Beitragsaufteilung auf Einzelunternehmen
- Schadenbegleitung und -abwicklung von Neuschäden

Honorar (1):

- 62.000,-€ netto p.a. mit Angleichung zum Inflationsausgleich ab 01.01.2024

Nicht berücksichtigt wurden:

- Die Erstellung von Risikoermittlungsunterlagen, sh Zusatzleistung 2
- Die Cyber-Police, sh Zusatzleistung 3
- größere Bauvorhaben für das Jahr 2023

Vorschlag EVK



Zusatzleistung (2)

- Erstellen von Risikoermittlungsunterlagen auf Basis von zur Verfügung gestellten Bilanzen, Feuerwehrplänen, Brandschutzkonzepten (Auswertung der Unterlagen, Besichtigung der Risikoorte)

Honorar (2): einmalig 500,-€ netto je Risikoort (incl Spesen, Reisekosten etc)

Anmerkung: entfällt, wenn und soweit entsprechende aktuelle Unterlagen vorhanden sind

Zusatzleistung (3)

- Übernahme und laufende Betreuung der Cyber-Police incl Renewal-Unterstützung und Begleitung des laufenden Cyber-Schadenfalls

Honorar (3): ??? € netto p.a. mit Angleichung zum Inflationsausgleich ab 01.01.2024;

Anmerkung: wir benötigen Infos zum aktuellen Stand des Renewals und der Schadenabwicklung, bevor wir unsere Vorstellungen hierzu beziffern

Unsere Kontaktdaten



Enser Versicherungskontor GmbH
Versicherungsmakler BDVM
An der Tigge 4
D-59469 Ense-Oberense

Telefon +49 (0)29 38 / 97 80 - 0
Telefax +49 (0)29 38 / 97 80 - 30
E-Mail: info@evk-oberense.de
Internet: www.evk-oberense.de

Registriert im deutschen Vermittlerregister
unter der Registrierungsnummer: D-3M1H-C8H8A-29

Unsere Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag: 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Bundesverband WindEnergie



EVK – Auf einen Blick

Informationen gemäß § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Gesellschaft:

Enser Versicherungskontor GmbH
Versicherungsmakler
An der Tigge 4, D-59469 Ense-Oberense
Telefon: +49 (0)2938 / 9780-0, Telefax: +49 (0)2938 / 9780-30
E-Mail: info@evk-oberense.de, Internet: www.evk-oberense.de

Handelsregister und Geschäftsführer:

Handelsregister: HRB 6648, Amtsgericht Arnsberg
Geschäftsführer: Dipl.-Kaufmann (FH) Christian Schlösser

Erlaubnis:

Die Enser Versicherungskontor GmbH ist Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis gemäß § 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung, Bundesrepublik Deutschland. Die berufsrechtlichen Regelungen, § 34 d GewO, §§ 59-68, VVG und VersVermV, sind abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de

Unabhängigkeit:

Die Enser Versicherungskontor GmbH arbeitet neutral und unabhängig von Versicherungsunternehmen. Die Enser Versicherungskontor GmbH hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an der Enser Versicherungskontor GmbH.

Zuständige Erlaubnisbehörde für den Eintrag im Vermittlerregister:

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18-20, D-59821 Arnsberg,
Telefon: +49 (0)2931 / 878-0, Telefax: +49 (0)2931 / 878-100
E-Mail: info@arnsberg.ihk.de, Internet: www.ihk-arnsberg.de

Registrierungsnummer im Vermittlerregister:

Die Enser Versicherungskontor GmbH ist im Vermittlerregister unter der Registrierungsnummer D-3M1H-C8H8A-29 eingetragen.

Der Eintrag im Vermittlerregister kann überprüft werden unter:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.
Breite Straße 29, D-10178 Berlin,
Telefon: 0180-600-585-0*
Internet: www.vermittlerregister.info

*Festnetzpreis 0,20 € / Anruf, Mobilfunkpreise maximal 0,60 € / Anruf

Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegungen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, D-10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de



Echt. Verlässlich. Kreativ.

Mandanteninformation

Maklervertrag

zwischen dem Auftraggeber

Name
Straße und Haus-Nr.
PLZ, Ort

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und dem Versicherungsmakler

Enser Versicherungskontor GmbH
An der Tigge 4
59469 Ense-Oberense

nachfolgend „EVK“ genannt



Bundesverband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.

Enser Versicherungskontor GmbH
Versicherungsmakler
An der Tigge 4
D-59469 Ense-Oberense

Eingetragen im
Vermittlerregister
unter der Nummer:
D-3M1H-C8H8A-29

Telefon | E-Mail | Internet:
+49 (0)2938 / 97 80 - 0
info@evk-oberense.de
www.evk-oberense.de

Geschäftsführer:
Christian Schlösser, Günter Engnath
Handelsregister:
HRB 6648 Amtsgericht Arnsberg

Mandanteninformation

Willkommen bei EVK!

Seit über 20 Jahren ist die Enser Versicherungskontor GmbH (EVK) qualifizierter Versicherungsmakler für Industrie, Gewerbe und Privatkunden sowie führend bei der Absicherung von Anlagen und Services im Bereich Erneuerbarer Energietechnologien.

Wir sind langjähriges Mitglied in unserem Berufsverband „Bund Deutscher Versicherungsmakler e.V.“ (BDVM). Die hohen Qualitätsanforderungen des BDVM bei der Absicherung der Kundeninteressen und der Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter liegen deutlich über den gesetzlichen Vorgaben.

Unsere Betreuungs- und Beratungsleistungen werden von unserer Mandantschaft sehr geschätzt. Hohe Fachkompetenz, gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit sind das Fundament unserer Tätigkeit.

Versicherungsvermittlung

Neben der Beratung zu gewerblichen und persönlichen Risikoabsicherungen ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen ein Bestandteil unserer Arbeit. In Deutschland hat der Abschluss von Versicherungen über Vermittler einen hohen Stellenwert. Hierbei wird zwischen Agenten, welche eine oder mehrere Versicherungsgesellschaften vertreten und den Versicherungsmaklern, welche im Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden und ausschließlich dessen Interessen vertreten, unterschieden.

Wir sind als Versicherungsmakler tätig. Wir halten keine Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, auch sind keine Versicherungsgesellschaften an uns beteiligt.

Auswahlkriterien für die Vermittlung von Versicherungsverträgen

Über 100 Versicherungsgesellschaften allein in Deutschland bieten eine Vielzahl von Produkten und Tarifen. Betrachtet man zusätzlich den europäischen Markt werden hieraus deutlich über 10.000 Produkte und Tarife. Darüber hinaus bieten Versicherer einzelnen Versicherungsvermittlern exklusive Konditionen an.

Unser Unternehmen arbeitet - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart oder mitgeteilt wurde - auf der Grundlage der nachstehenden Auswahlkriterien mit über 80 Versicherern zusammen:

- Der Versicherer ist in Deutschland zugelassen und unterliegt der nationalen Finanzaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Der Versicherer stellt auf den Bedarf von Versicherungsmaklern abgestimmte Informationen, Arbeitsmittel, Geschäftsabläufe und Ansprechpartner zur Verfügung
- Der Versicherer vergütet die übliche Courtage für die Vermittlung von Versicherungsverträgen

Wir nutzen unter anderem auch die Dienstleistungen der VEMA eG, einem genossenschaftlichen Verbund von bundesweit über 1.500 Versicherungsmaklern. Die Mitglieder der VEMA und deren Dienstleistungsangebot zeichnen sich durch eine im Marktvergleich überdurchschnittliche Qualität aus.

Zu speziellen Produkten, unter anderem Cyber-, Elektronik- und Rechtsschutzversicherung, haben wir mit Versicherern besondere Rahmenkonzepte verhandelt, auf die wir bei passenden Voraussetzungen zurückgreifen können.

Darüber hinaus verfügen wir über von uns selbst gestaltete eigene Versicherungsbedingungen (Wordings) für die Absicherung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (EVK WindCover®, EVK SolarCover®), die zahlreiche Alleinstellungsmerkmale gegenüber marktüblichen Deckungskonzepten aufweisen.

Art der Zusammenarbeit

Die Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers ist die Vermittlung des vom Versicherungsnehmer gewünschten Versicherungsschutzes mit der damit verbundenen Beratung. Wir berücksichtigen - soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart - eine hinreichende Zahl von Versicherungsunternehmen, um ein geeignetes Produkt empfehlen zu können.

Um unseren Kunden eine höchstmögliche Flexibilität einzuräumen, empfehlen wir in der Regel Jahresverträge mit Verlängerungsklausel. Hierdurch können Sie relativ kurzfristig auf Änderungen im Markt, der Risikoabdeckung und Ihrer persönlichen Risikoeinschätzung reagieren.

Wünschen Sie eine Beratung über die Absicherung Ihrer gesamten gewerblichen und privaten Risiken, können Sie sich auf unsere langjährige Erfahrung, insbesondere in der Risikobewertung und in der Schadenbegleitung, verlassen. Dabei werden wir gerne auch bestehende Versicherungsverträge berücksichtigen.

Nach Abschluss eines Versicherungsvertrags nehmen wir Ihre Interessen bei der Abwicklung von Schadenfällen und Vertragsänderungen wahr und prüfen Alternativen zu bestehenden Verträgen.

Sollten Sie mit unserer Dienstleistung einmal nicht zufrieden sein oder Verbesserungsvorschläge haben, sprechen Sie uns bitte einfach an. Für jeden Hinweis, der zur Verbesserung unserer Servicequalität beitragen kann, sind wir Ihnen dankbar.

Maklervollmacht, Datenschutz und Maklerauftrag

Da Versicherungsmakler im Lager ihres Mandanten stehen und nicht im Auftrag einer Versicherungsgesellschaft tätig sind, muss die Legitimation gegenüber den Versicherungsunternehmen durch eine Maklervollmacht erfolgen. Hierin werden wir bevollmächtigt, den besprochenen Versicherungsschutz für Sie zu beauftragen und die notwendige Korrespondenz hierzu für Sie zu führen.

Viele Versicherungsgesellschaften geben – insbesondere bei erhöhten oder Sonderrisiken – Quotierungen und Angebote nur ab, wenn der Versicherungsmakler Name und Anschrift des Interessenten sowie alle risikorelevanten Informationen angibt (u. a. Risikobeschreibung, Vorschäden, Versicherungssummen, Umsatz, Geburtsdaten, Vorerkrankungen etc.).

Weitergehende Informationen zu diesem Thema enthält unsere Datenschutzerklärung.

Der Umfang unserer Dienstleistung ist im Maklervertrag beschrieben.

Das gegenseitige Vertrauen ist für uns die Basis der Zusammenarbeit. Deshalb können Maklervollmacht und Maklervertrag unabhängig voneinander beidseitig gekündigt werden.

Qualitätsmanagement

Die Wahrung der Qualität unserer Dienstleistung nehmen wir sehr ernst. Aus diesem Grund streben wir derzeit die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 an. Wesentliche Bestandteile der Zertifizierung sind die regelmäßig wiederkehrende Prüfung und ständige Optimierung unserer Betriebsabläufe, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die Regelung zu Aufzeichnungen und die laufende Verbesserung unserer Beratungsleistung.

Zulassung und Registrierung

Unser Unternehmen hat eine Zulassung der zuständigen Erlaubnisbehörde, der IHK Arnsberg Hellweg-Sauerland, Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg und ist dementsprechend als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung im Vermittlerregister bei der DIHK, Breite Str. 29, 10178 Berlin mit der Registrierungsnummer D-3M1H-C8H8A-29 eingetragen.

Die Eintragung kann im Internet über die folgende Adresse überprüft werden: www.vermittlerregister.info.

Beschwerdestellen

Für außergerichtliche Streitbeilegungen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Damit wir für Sie den gewünschten Versicherungsschutz ordnungsgemäß vermitteln können und das Versicherungsunternehmen im Leistungsfall die vertragliche Leistung erbringt, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Hierzu zählen insbesondere:

- die korrekte Information über risikorelevante Umstände bei Abschluss des Vertrages (insbesondere Vorschäden und Vorerkrankungen, korrekte Versicherungswerte und die Mitteilung gefahrerhöhender Umstände)
- die Mitteilung von Risikoveränderungen oder geändertem Bedarf nach Vertragsabschluss (z. B. neu hinzukommende oder wegfallende Risiken, Veränderungen der Versicherungssummen), damit wir die bestehenden Versicherungsverträge entsprechend für Sie anpassen können
- die unverzügliche Anzeige von Schadenfällen, den Weisungen des Versicherungsunternehmens Folge zu leisten und in vertretbarem Maß zur Schadenminderung beizutragen

Versicherungsmaklervertrag

Auftraggeber: **Name, Vorname**

§ 1 Vertragsgegenstand

Versicherungsvermittlung

EVK wird vom Auftraggeber beauftragt, den vom Auftraggeber gewünschten und für ihn geeigneten Versicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln, welcher sich aus gesonderter Dokumentation bzw. Schriftwechsel ergibt. Dies umfasst insbesondere die Beratung, die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen.

Betreuung von Versicherungsverträgen

EVK wird beauftragt, die von ihm künftig vermittelten Verträge im nachfolgenden Leistungsumfang zu betreuen. Bestehende Verträge des Auftraggebers sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies gesondert ausdrücklich vereinbart ist.

§ 2 Leistungsumfang

Im Rahmen der Betreuung erbringt EVK auf Anforderung des Auftraggebers die nachfolgenden Leistungen:

- Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse
- Begleitung bei Schadenfällen und Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen
- Prüfung der vom Versicherer erstellten Dokumente und Abrechnungen

Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind nicht vereinbart. Eine Beratung oder Betreuung in Bezug auf die gesetzliche Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

Die Tätigkeit von EVK beschränkt sich auf die folgenden Versicherungssparten bzw. -verträge:

- ☐ alle während der Dauer dieses Maklervertrags neu über EVK abgeschlossenen Versicherungsverträge
- ☐ die Versicherungssparten gemäß der beigefügten Anlage „Versicherungsstatus“
- ☐ die Versicherungssparten gemäß der beigefügten Anlage „Vertragsübersicht“
- ☐ die Versicherungsverträge gemäß der beigefügten Anlage „Bestandsverträge“

Die Tätigkeit von EVK erstreckt sich auch auf

- ☐ die rechtlich selbstständigen Unternehmen, die mit dem Auftraggeber kapitalmäßig oder personell und vertraglich eine verbundene Einheit bilden, für die der Auftraggeber zeichnungsberechtigt ist und die EVK bekannt sind oder bekannt gegeben werden
- ☐ die Unternehmen gemäß beigefügter „Anlage verbundene Unternehmen“

EVK erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG. EVK legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie der gebotene Leistungsumfang, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadenabwicklung sowie die Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen.

EVK berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten, eine auf den Geschäftsbetrieb mit Versicherungsmaklern abgestimmte Organisationsstruktur vorhalten und die übliche Maklercourtage vergüten.

Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es EVK freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherungsunternehmen zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, EVK unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen.

§ 4 Vollmachten

Die Vertretungsbefugnisse von EVK gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus den vom Auftraggeber erteilten Vollmachten. Die Vollmachten werden EVK als gesonderte Urkunden erteilt und als Anlagen zu diesem Versicherungsmaklervertrag geführt.

§ 5 Einwilligung Datenschutz / Kommunikation

Eine Einwilligungserklärung des Auftraggebers zum Umgang mit seinen Daten liegt diesem Vertrag als Anlage bei. Ferner liegt diesem Vertrag eine Einwilligungserklärung zur Kommunikation zwischen ihm und EVK als Anlage bei.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der . Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt worden ist.

Eine Kündigung des Vertrags ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung für die Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

Abweichend hiervon kann zwischen den Parteien eine separate Vergütung vereinbart werden, die ausdrücklich schriftlich erfolgen muss.

§ 8 Haftung

Als BDVM-Mitglied hält EVK eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor, deren Versicherungssumme mindestens doppelt so hoch ist wie diejenige, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist. Zur Zeit beträgt diese 2.000.000 EUR. Der Haftungsrahmen des Maklers beläuft sich im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf diese Summe.

Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. EVK gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag endet, verjähren.

Unbenommen von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, weiterhin bestehen.

§ 9 Abtretungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen EVK sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Werl.

§ 11 Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind bereit am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor den zuständigen folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber zugleich den Erhalt der Mandanteninformation.

Name Auftraggeber in Druckbuchstaben

Ort, Datum Stempel/Unterschrift Auftraggeber



Ort, Datum Stempel/Unterschrift Makler



Versicherungsmaklervertrag

Zwischen

Mainzer Stadtwerke AG
Rheinallee 41
55118 Mainz

im Folgenden „Kunde“

und

Funk Versicherungsmakler GmbH
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

im Folgenden „Funk“

Präambel

Funk ist ein internationaler Versicherungsmakler und Risk Consultant mit mehreren Standorten im In- und Ausland. Unter dem Dach der Funk Gruppe GmbH, die ganzheitlich in Fragen des Versicherungs- und Risikomanagements berät, ist Funk der größte inhabergeführte, unabhängige Versicherungsmakler in Deutschland und gehört zu den führenden Maklerhäusern in Europa. Funk verfügt über ein weltweites Netzwerk ausgewählter Partner, die Funk Alliance, auf das sie bei Bedarf zugreifen kann.

Funk ist als zugelassener Versicherungsmakler gemäß § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung unter der Registrierungs-Nr. D-OB10-3LJLK-81 im Vermittlerregister der Industrie- und Handelskammern (www.vermittlerregister.info) eingetragen. Funk hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Ein Versicherungsunternehmen (oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens) hält auch keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital von Funk. Weitere Informationen über Funk sind unter www.funk-gruppe.de („Pflichtinformationen“) abrufbar.

Der Kunde und Funk beabsichtigen, eine Vereinbarung über die Vermittlung, Verwaltung und Betreuung der betrieblichen Versicherungen des Kunden zu treffen und die Grundlagen der Zusammenarbeit festzulegen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Kunde beauftragt Funk mit der Wahrnehmung seiner betrieblichen Versicherungsinteressen. Diese beinhaltet die Beratung des Kunden sowie die Vermittlung, Verwaltung und Betreuung der erforderlichen Versicherungsverträge.



Ausgenommen ist sowohl der Bereich der Sozialversicherung als auch der betrieblichen und privaten Vorsorge (betriebliche Altersversorgung, betriebliche Inlands-Krankenversicherung, private substitutive Krankenversicherung, private Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung sowie private Lebensversicherung), Betriebs-Haftpflicht-Versicherung, Umwelt-Haftpflicht-/Umweltschadenversicherung, Haftpflicht Kraftfahrzeuge und Straßenbahnen, Kasko Kraftfahrzeuge und Straßenbahnen, Feuer-Differenzversicherung für Kraftomnibusse. Die betriebliche und/oder private Vorsorge ist ggf. Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

Dieser Vertrag bezieht sich auf:

Alle gemäß Vertragsübersicht aufgeführten Gesellschaften/Versicherungsverträge, sowie neu hinzukommende Gesellschaften des Kunden.

§ 2 Aufgaben von Funk

1. Funk wird die Risikosituation des Kunden analysieren, die vorhandenen Versicherungsverträge auf Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Deckungsumfang und Preiswürdigkeit überprüfen, soweit erforderlich Neuordnungsvorschläge erarbeiten, Neuabschlüsse initiieren und nach Abstimmung mit dem Kunden umsetzen.
2. In Schadenfällen wird Funk den Kunden bei der Anzeige des Schadens und insbesondere dessen Abwicklung gegenüber dem Versicherer unterstützen.
3. Funk stellt dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung eine webbasierte Übersicht über dessen Versicherungsprogramm im Kundenportal "Mein Funk" zur Verfügung.
4. Funk wird den Kunden über wesentliche Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt informieren.
5. Funk ist berechtigt, ihre Aufgaben auch durch Einschaltung anderer Maklerunternehmen der Funk Gruppe sowie ihrer Schwestergesellschaft Th. Funk & Sohn GmbH zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen. Als Mehrfachagent vermittelt die Th. Funk & Sohn GmbH Versicherungsverträge (u. a. Exklusiv-Verträge) in Kooperation mit Funk und erbringt weitere Tätigkeiten auch für Versicherungsunternehmen (wie z. B. Inkasso oder Schadenregulierung). Soweit erforderlich, wird Funk ihre Partner aus der Funk Alliance zur Leistungserbringung einschalten.

§ 3 Beratungsgrundlage

1. Funk legt der Beratung eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde, soweit Funk nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Vertrags- und Versichererauswahl hinweist. Die Auswahl erfolgt anhand der Bedürfnisse des Kunden. Auswahlkriterien für die Beurteilung der Versicherungsangebote sind im Wesentlichen die gebotene Leistung, die Versicherungsprämie, das Standing des Versicherungsunternehmens am Markt sowie dessen Regulierungsverhalten in Schadenfällen.



2. Funk berücksichtigt vorwiegend Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Funk vermittelt keine Versicherungen an Direktversicherer.

§ 4 Aufgaben des Kunden

Der Kunde behält die Sachherrschaft über die ihn betreffenden Risiken und die Entscheidungsbefugnis über alle Fragen, die mit der Versicherung seiner Risiken zusammenhängen. Der Kunde wird Funk unaufgefordert alle Informationen aus seiner Sphäre, nach denen Funk fragt oder die Funk für die Kenntnis und Beurteilung der betrieblichen Risiken und deren Veränderungen erkennbar benötigt, vollständig, richtig und zeitnah zur Verfügung stellen. Dies umfasst auch die Meldung von Veränderungen in der Unternehmensstruktur, insbesondere von Zu- und Abgängen von Unternehmen sowie Änderungen in der Geschäftsführungsstruktur. Den Eintritt des Versicherungsfalls (Schaden) wird der Kunde unverzüglich nach Kenntniserlangung bei Funk anzeigen.

Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle von diesem Vertrag gemäß § 1 erfassten Gesellschaften Funk in die Lage versetzen, ihren Aufgaben gegenüber diesen Gesellschaften nachzukommen.

§ 5 Bevollmächtigung von Funk

Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben (Vertretung des Kunden gegenüber den Versicherern) erteilt der Kunde Funk die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Vollmacht. Funk wird diese Vollmacht nur im Rahmen dieses Vertrages verwenden.

§ 6 Vermittlungs- und Betreuungshonorar

1. Auf Wunsch des Kunden werden die Leistungen von Funk gemäß § 2 durch ein vom Kunden zu zahlendes Honorar gemäß Absatz 2 vergütet. Folgende Versicherungsverträge/Sparten werden daher mit einer „nettoisierten“ (d. h. courtagefreien) Prämie abgeschlossen:

Im Übrigen gilt Absatz 7.

2. Funk erhält von dem Kunden für die Vermittlung, Verwaltung und Betreuung der nettoisierten Versicherungsverträge ein Honorar in Höhe von 54.500 € p. a. Das Honorar wird mit Zugang der Rechnung fällig.
3. Die Angemessenheit des Honorars wird jährlich überprüft. Wenn sich die für die Festsetzung maßgeblichen Verhältnisse wesentlich ändern, etwa durch den Erwerb oder die Veräußerung von Tochtergesellschaften des Kunden oder hinzukommende Versicherungsverträge, werden die Parteien das Honorar anpassen.
4. Bei Beendigung des Vertrages wird das Honorar nach p. r. t. berechnet.
5. Funk weist darauf hin, dass einige Versicherer die Nettoisierung von Versicherungsverträgen davon abhängig machen, dass der Kunde sie von einer Haftung für etwaig nachzuentrichtende Versicherungssteuer freistellt (sog. Erklärung zur Versicherungssteuer).



6. Leistungen von Funk, anderer Unternehmen der Funk Gruppe oder durch Funk beauftragter Leistungserbringer, die über die Vermittlung, Verwaltung und Betreuung der Versicherungsverträge hinausgehen (wie z. B. individuelle Ingenieur-Dienstleistungen, Dienstleistungen der Funk Risk Consulting oder M & A-Services) sind gemäß gesonderter Vereinbarung zu vergüten. Soweit Funk (oder ein durch Funk beauftragter Leistungserbringer) auf Wunsch des Kunden individuelle Ingenieur-Dienstleistungen erbringt, wie z. B. die Erstellung von Löschanlagenkonzepten, werden diese dem Kunden mit einem Honorar in Höhe von derzeit 1.500 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Personentag in Rechnung gestellt. Das Honorar wird nach Zugang der Rechnung fällig.
7. Die Vermittlung und Betreuung der übrigen, nicht-nettoisierten Versicherungsverträge (dazu gehören auch die außerhalb Deutschlands lokal, etwa über einen Partner der Funk Alliance abgeschlossenen Versicherungsverträge sowie Versicherungsverträge aus Projektaufträgen des Kunden, etwa im Bereich Bauleistungs- und Montage-Versicherung oder Mergers & Acquisitions/Warranty & Indemnity-Versicherung) wird usancegemäß durch den von den Versicherern an Funk zu zahlenden prozentualen Anteil der Versicherungsprämie (Courtage) in marktüblicher und von der Prämie abhängiger Höhe vergütet. Die Courtage wird von den Versicherern als Teil ihrer Vertriebs- und Verwaltungskosten bei der Kalkulation der vom Kunden zu zahlenden Versicherungsprämien berücksichtigt.
8. Dem Kunden ist bekannt, dass Funk (oder ein anderes Unternehmen der Funk Gruppe, insbesondere die Schwestergesellschaft Th. Funk & Sohn GmbH als Mehrfachagent) für gegenüber Versicherern erbrachte Tätigkeiten ggf. eine gesonderte Vergütung von den Versicherern erhält.

§ 7 Pflichten und Haftung

1. Funk wird die in § 2 beschriebenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Versicherungsmaklers/Kaufmannes ausüben. Funk haftet nur für Schäden, die sich aus einer schuldhaften Verletzung dieser Sorgfaltspflichten ergeben und im Fall von anderen Leistungserbringern außerhalb der Funk Gruppe nur für deren sorgfältige Auswahl. Funk haftet nicht für die Folgen eines etwa unzulänglichen Versicherungsschutzes aus nicht von Funk vermittelten/betreuten Verträgen.
2. Der Umfang der Haftung gegenüber dem Kunden wegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist auf 10 Mio. € begrenzt, soweit durch die gesetzlichen Vorschriften keine höhere oder niedrigere Summe festgesetzt ist.
3. Ansprüche auf Schadenersatz wegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens jedoch in drei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.
4. Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet Funk unbeschränkt und unbegrenzt.



§ 8 Laufzeit

Dieser Vertrag wird ab dem Datum der Unterzeichnung zunächst bis zum 31.12.2023 abgeschlossen. Wird er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien in Textform gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung enden die gegenseitigen Verpflichtungen. Sofern der Kunde es wünscht, wird Funk noch nicht abgeschlossene Schadenfälle gegen Zahlung eines angemessenen Honorars auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abschließend bearbeiten.

§ 9 Sonstiges

1. Funk ist zur Verschwiegenheit über alle Kenntnisse verpflichtet, die Funk durch die Maklertätigkeit über den Kunden erlangt und nicht auf anderem Wege hätte rechtmäßig erlangen können, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Die Bekanntgabe solcher Kenntnisse gegenüber Dritten aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung ist jedoch zulässig. Die Mitarbeiter von Funk sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in den Datenschutzhinweisen der Funk Gruppe beschrieben, die unter www.funk-gruppe.de in der aktuellen Fassung abrufbar sind.
3. Die Korrespondenz zwischen Funk und dem Kunden erfolgt vorrangig per E-Mail. Auf die Sicherheitsrisiken der Versendung von Informationen und Dokumenten per E-Mail weist Funk ausdrücklich hin. Funk verwendet die gängigen Verschlüsselungstechniken (TSL, pgp, smime). Der Kunde teilt Funk unaufgefordert mit, welche Verschlüsselungsmethode er anzuwenden wünscht. Funk stellt sämtliche Versicherungsdokumente ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden kann der Versand bestimmter Dokumente oder die Korrespondenz insgesamt postalisch erfolgen.
4. Die Leistungen von Funk werden ausschließlich zur Verwendung durch den Kunden erbracht. Die Weitergabe von Berichten, (Jahres-)Besprechungsprotokollen, Policenspiegeln und anderen Leistungen von Funk durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Funk. Ausgenommen ist eine Weitergabe an die berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater des Kunden wie Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Funk übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten. Soweit der Kunde Leistungen von Funk an Dritte weitergibt und diese aufgrund dieser Leistungen Haftungsansprüche gleich welchen Rechtsgrundes gegenüber Funk geltend machen, stellt der Kunde Funk von diesen Ansprüchen frei.
5. Dieser Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen deutschem Recht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Hamburg vereinbart.



6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

Ort, Datum

Funk Versicherungsmakler GmbH

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Kunde



Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt

Mainzer Stadtwerke AG
Rheinallee 41
55118 Mainz

im Folgenden "Kunde"

die

Funk Versicherungsmakler GmbH
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

1. Versicherungsverträge des Kunden zu kündigen, umzudecken, abzuschließen, Vertragsänderungen zu veranlassen, gegenüber den Versicherern sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Versicherungsleistungen geltend zu machen.
2. zur Annahme von Leistungen des Versicherers, die dieser aufgrund eines Versicherungsvertrages an den Kunden zu erbringen hat.

Diese Vollmacht umfasst nicht den Bereich der Sozialversicherung als auch der betrieblichen und privaten Vorsorge (betriebliche Altersversorgung, betriebliche Inlands-Krankenversicherung, private substitutive Krankenversicherung, private Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung sowie private Lebensversicherung), Betriebs-Haftpflicht-Versicherung, Umwelt-Haftpflicht-/Umweltschadenversicherung, Haftpflicht Kraftfahrzeuge und Straßenbahnen, Kasko Kraftfahrzeuge und Straßenbahnen, Feuer-Differenzversicherung für Kraftomnibusse.

Gegenstand dieser Vollmacht sind alle Policen gemäß der beigefügten Versicherungsübersicht.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die in der Anlage aufgelisteten inländischen Tochter-/Schwestergesellschaften des Kunden.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Kunde



Maklervertrag für Versicherungen

zwischen

**Mainzer Stadtwerke AG
Rheinallee 41
55118 Mainz**

- *nachstehend Auftraggeber genannt* -

und

**VMD-PRINAS GmbH
Versicherungsmakler
Huyssenallee 100
45128 Essen**

- *nachstehend Auftragnehmer genannt* -

über die Erteilung des Maklermandates und die Erbringung von Dienstleistungen für
alle Versicherungsangelegenheiten.



Präambel:

Der Auftragnehmer ist treuhänderischer Sachwalter ausschließlich der Interessen seines Auftraggebers und vertritt diese unbeirrbar ggü. der Versicherungswirtschaft und sonstigen Dritten. Die Tätigkeit des Auftragnehmers bedarf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Mitwirkung des Auftraggebers.

1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer zur Erbringung sämtlicher Maklerdienstleistungen für den Auftraggeber und, soweit nicht anderslautend vereinbart, seiner gesellschaftsrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen.
- 1.2 Insbesondere leistet der Auftragnehmer nachfolgende Maklerdienste:
 - Durchführung von in Art und Umfang im einzelnen abzustimmender Risikoanalysen
 - Prüfung der Versicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber zur Absicherung seiner Risiken und seines Investitions- und Anlagevermögens
 - Entwicklung und Ausarbeitung notwendiger Versicherungskonzepte
 - Ausschreibung von Versicherungsverträgen im notwendigen und zulässigen Umfang und Unterstützung bei Vergabegesprächen sowie Verhandlungen mit Versicherern zum Zwecke des Vertragsabschlusses; dies beinhaltet im Wesentlichen die Durchführung von:
 - Marktanalysen im notwendigen Umfang
 - Risikobesprechungen und -besichtigungen mit den Versicherern
 - Unabhängigen Anbieteranalysen im Hinblick auf Kompetenz, Bonität, Service im Schadenfall sowie Zeichnungskapazität
 - Angebotsanalysen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Deckungsumfang
 - Beratung und Unterstützung bei Schadenfällen als Interessenvertreter des Auftraggebers, einschließlich der Schadenregulierung mit den Versicherern; dies umfasst im Wesentlichen
 - Prüfung des bestehenden Versicherungsschutzes
 - Begleitung und Organisation notwendiger Schadenbesichtigungen
 - Vorbereitung von Besprechungen mit den Versicherern
 - Unterbreitung und Verhandlung von Regulierungsvorschlägen
 - Kontrolle einer fristgerechten Schadenregulierung
 - Beratungen in versicherungsrechtlichen Fragen
 - Kontrolle und Pflege bestehender Versicherungsverträge



2 Vollmacht zur Vertretung in Versicherungsangelegenheiten

- 2.1 Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer, ihn aktiv und passiv gegenüber den jeweiligen Versicherern zu vertreten. Der Auftragnehmer ist insofern zur Abgabe und Entgegennahme aller diesen Vertrag betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen, insbesondere zu Kündigungen, Abänderungen oder Neuabschlüssen von Versicherungsverträgen, sowie zur Führung von sämtlichen versicherungsrelevanten Verhandlungen mit Versicherern unter Beachtung der Ziffern 4.1 und 4.2 bevollmächtigt.
- 2.2 Zur Legitimation bei Versicherern wird die Vollmacht zur Vertretung, erteilt vom Auftraggeber ggü. dem Auftragnehmer, in einem separaten Schriftstück erklärt. Der Maklervertrag unterliegt der Vertraulichkeit.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben benötigt werden.
- 3.2 Er wird darüber hinaus im abgestimmten und notwendigen Umfang an Risiko- und Schadenbesichtigungen bzw. -gesprächen teilnehmen und, soweit für die Abwicklung von Aufgaben des Auftragnehmers erforderlich, zusätzliche Vollmachten erteilen.

4 Abstimmungen

- 4.1 Der Abschluss von neuen Versicherungsverträgen, die Kündigung bestehender Versicherungsverträge sowie die Änderung von vertraglichen Vereinbarungen erfolgt nur nach vorheriger Entscheidung des Auftraggebers.
- 4.2 Erklärungen zu Entschädigungsleistungen im Schadenfall, wie z. B. Vergleichsangebote oder Festsetzung der Schadenhöhe, erfolgen nur mit Einwilligung des Auftraggebers.
- 4.3 Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über notwendige Maßnahmen und Handlungen abstimmen.

5 Vergütung

- 5.1 Für die Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein Honorar i.H.v.

- 85.000 € p.a. -



- 5.2 Das Honorar ist fällig jeweils zum 1.1. eines Jahres, frühestens mit Rechnungsstellung und frühestens zum 1.1.2023.
- 5.3 Zum Zeitpunkt der Beauftragung unterliegen Honorare der Versicherungsvermittlung weder der Umsatz- noch der Versicherungs- oder Feuerschutzsteuer. Änderungen, auch rückwirkende, der Steuerfreiheit gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber bestätigt auf Verlangen die Tragung des wirtschaftlichen Risikos auch gegenüber Versicherungsunternehmen.
- 5.4 Das jeweilige Jahreshonorar steht dem Auftragnehmer nach dessen Fälligkeit unteilbar zu, soweit das Vertragsverhältnis nicht unterjährig durch den Auftragnehmer beendet wird.

6 Leistungsmängel

Sind die Leistungen nicht vollständig und nicht mangelfrei, so dass sie den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck nicht oder nur teilweise erfüllen, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Sollte die Nachbesserung in einer angemessenen Frist nicht oder nur teilweise erfolgen, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen.

7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die in diesem Vertrag geregelten Haftungserleichterungen gelten für diese Fälle nicht.
- 7.2 Die sonstige Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden ist begrenzt auf € 2,5 Millionen.
- 7.3 Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die gesetzliche Haftung gegenüber Dritten bei unerlaubter Handlung bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt.
- 7.5 Für Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus dem Vertrag gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die jeweilige Teilleistung abgeschlossen wurde bzw. in welchem der Anspruch entstanden ist.
- 7.6 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für die Richtigkeit der gem. Ziffer 3 gemachten Angaben und Tätigkeiten und stellt insoweit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.



8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Maklervertrag gilt bis zum 31.12.2023.
- 8.2 Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Jahres gekündigt wird.

9 Datenschutzklausel

- 9.1 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die von dem Auftragnehmer angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, zur Beurteilung des Risikos an andere Versicherer und/oder deren Verbände übermitteln.
- 9.2 Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Auftragnehmer weitergeben.
- 9.3 Die Datenschutzerklärung und Information nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Maklervertrages.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Gerichtsstand ist Essen.
- 10.3 Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichteten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Mainz,.....

Essen,

.....

.....

.....

.....



Mainzer Stadtwerke AG
Rheinallee 41
55118 Mainz

VMD-PRINAS GmbH
Versicherungsmakler
Huyssenallee 100
45128 Essen

Anlagen:

- Vollmacht zur Vertretung in Versicherungsangelegenheiten
- Datenschutzerklärung und Information nach Artikel 13 und 14 DS-GVO



Nachtrag Nr. 2

zum Wasserlieferungsvertrag vom 31.10.2011

zwischen

Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz

- Abnehmer -

und

Mainzer Stadtwerke AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz

- Lieferant -

Die Mainzer Netze GmbH (vormals Stadtwerke Mainz Netze GmbH) und die Mainzer Stadtwerke AG (vormals Stadtwerke Mainz AG) haben am 31.10.2011 einen Wasserlieferungsvertrag (Vertrag) geschlossen.

Mit Inkrafttreten des Landeswasserentnahmeentgeltes (Rheinland-Pfalz) am 01.01.2013 wurde dem Abnehmer (Mainzer Netze GmbH) zusätzlich zu dem im Vertrag vereinbarten Entgelt auch das Wasserentnahmeentgelt, das vom Lieferant (Mainzer Stadtwerke AG) seitdem in gesetzlich vorgeschriebener Höhe zu entrichten ist, weiterbelastet. Dies erfolgte einvernehmlich unter Anwendung von § 12 des Vertrages („Wirtschaftlichkeits- und Auslegungsklausel“).

Im Sinne einer verbesserten vertraglichen Dokumentation der bisherigen Handhabung vereinbarten Lieferant und Abnehmer mit Wirkung zum 01.01.2022 ergänzend zu den Regelungen von § 6 des Vertrages („Entgelt“) Folgendes:

1. Der Lieferant belastet das Wasserentnahmeentgelt in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe dem Abnehmer (bezogen auf dessen anteilige Abnahme) weiter.
2. Die Abrechnung gegenüber dem Abnehmer erfolgt im jeweiligen Abrechnungsjahr zunächst vorläufig und nach Vorlage des behördlichen Bescheids abschließend.
3. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Wasserlieferungsvertrages unverändert.

Mainz, 15.11.2021

Ort, Datum

Mainz, 15.11.2021

Ort, Datum


Unterschrift (Mainzer Netze GmbH)


Unterschrift (Mainzer Stadtwerke AG)



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung der
Mainzer Stadtwerke AG

Teilband I – Konzernaufgaben/Versorgung

Az.: 3-9140-14/2021-0001 (3-P-7005-32-3/2019)
Speyer, 18. Juli 2022

Diese Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz sind urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet.

3 Haushaltswirtschaft¹

3.1 Vermögens- und Finanzplan, Stellenübersicht

Die Wirtschaftspläne der Mainzer Stadtwerke AG enthielten weder einen Vermögensplan, einen mittelfristigen Finanzplan noch eine Stellenübersicht.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der Mainzer Stadtwerke AG hat der Vorstand in sinn- gemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen². Der Wirtschaftsführung ist unter anderem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. § 15 Abs. 1 Satz 2 EigAnVO bestimmt, dass der Wirtschaftsplan unter anderem einen Vermögensplan (§ 17 EigAnVO) und eine Stellenübersicht (§ 18 EigAnVO) zu enthalten hat.

Äußerung des Vorstands:

Ab dem Wirtschaftsplan 2023 werde dem Aufsichtsrat ein fünfjähriger Finanzplan, ein Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht vorgelegt, was auch jetzt schon Grundlage der Wirtschafts- und Mittelfristplanung sei.

- 1** Die Wirtschaftspläne sind zukünftig in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Wir bitten zu gegebener Zeit um Übersendung des Wirtschaftsplans 2023 sowie darum, dessen Vorlage an den Aufsichtsrat nachzuweisen.

¹ Daten des Geschäftsbereichs Finanzen und Steuern (GFS). Sämtliche nachfolgenden Zahlenangaben der Prüfungsmitteilungen sind in der Regel gerundet. Diese können geringfügig von den ausgewiesenen Beträgen abweichen.

² Zur Verpflichtung eine entsprechende Bestimmung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft in kommunalem Mehrheitsbesitz aufzunehmen siehe § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a GemO. Für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen ergibt sich diese aus § 91 Abs. 1 GemO.

3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Teilkonzerns³ der Jahre 2014 bis 2019 ist im Folgenden dargestellt:

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2019/ 2014
	- 1.000 € -						- % -
Erträge	448.069	442.908	458.464	472.630	499.530	527.516	17,7
Umsatzerlöse	407.459	396.414	438.642	448.996	475.339	508.716	
Bestandsveränderungen	-354	-26	98	-63	4.117	2.099	
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.931	2.842	3.578	3.536	3.490	7.501	
Sonstige betriebliche Erträge	38.033	43.678	16.146	20.161	16.584	9.200	
Aufwendungen	420.646	418.667	456.240	445.705	481.980	500.259	18,9
Materialaufwand	197.858	193.910	241.999	253.949	282.705	283.270	
Personalaufwand	86.217	94.317	100.368	99.154	104.900	111.490	
Abschreibungen	56.211	55.556	75.470	55.013	57.611	61.643	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	71.041	68.438	33.110	31.562	29.661	35.278	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	7.798	5.013	4.292	4.971	6.287	7.595	
Sonstige Steuern	1.521	1.433	1.001	1.056	816	983	
Betriebsergebnis⁴	36.742	30.687	7.517	32.952	24.653	35.835	-2,5
Beteiligungsergebnis	11.956	8.497	6.341	12.750	5.060	13.196	
Zinsergebnis	-21.948	-28.199	-18.100	-16.623	-16.062	-13.497	
Konzernjahresüberschuss⁵	17.431	4.539	-9.535	23.052	6.548	26.956	54,6
Anderen Gesellschaften zustehender Gewinn	-501	-378	1.152	-132	-75	-392	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	172.912	181.550	178.121	162.447	178.665	177.820	
Bilanzgewinn⁶	189.842	185.711	169.738	185.367	185.138	204.384	7,7
EBITDA⁷	92.953	86.243	82.987	87.965	82.264	97.478	4,9

³ Hierbei handelt es sich um die Gesellschaften, die im MSW-Konzern zu konsolidieren wären, wenn kein befreiender Konzernabschluss durch die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH erstellt würde.

⁴ Summe Erträge ./ Summe Aufwendungen ausgenommen Steuern vom Einkommen und Ertrag und sonstige Steuern.

⁵ Summe Erträge ./ Summe Aufwendungen + Beteiligungs- und Zinsergebnis.

⁶ Konzernjahresüberschuss ./ Anderen Gesellschaften zustehender Gewinn + Gewinnvortrag aus dem Vorjahr.

⁷ Betriebsergebnis (siehe Fußnote 4) + Abschreibungen.

GuV-Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	- % -					
Personalaufwandsquote ⁸	20,5	22,5	22,0	22,2	21,8	22,3
Materialaufwandsquote ⁹	47,0	46,3	53,0	57,0	58,7	56,6
Abschreibungsquote ¹⁰	13,4	13,3	16,5	12,3	12,0	12,3

⁸ Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand.

⁹ Anteil der Materialaufwendungen am Gesamtaufwand.

¹⁰ Anteil des Abschreibungsaufwands am Gesamtaufwand.

3.3 Bilanzen

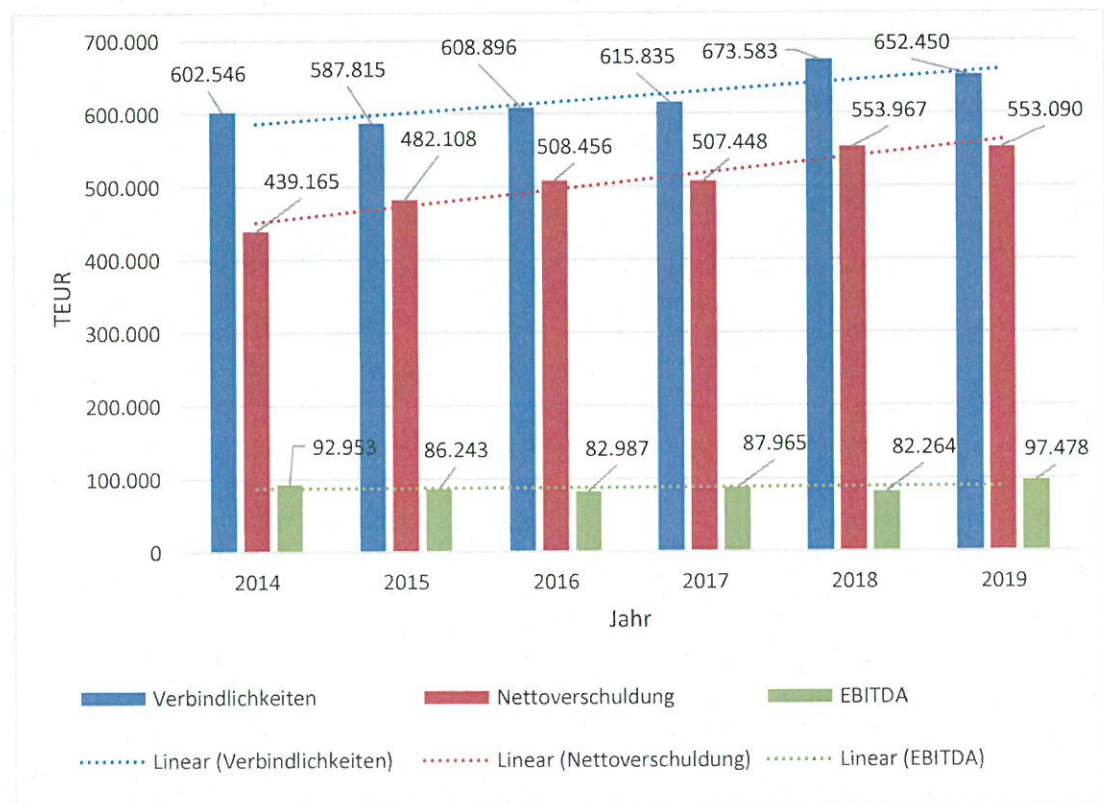
Die im Prüfungszeitraum aufgestellten Bilanzen des Teilkonzerns wiesen im Wesentlichen nachfolgend dargestellte Werte aus:

Bilanz zum 31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	- 1.000 € -					
AKTIVA						
A. Anlagevermögen	849.878	875.635	908.786	900.276	929.737	964.289
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	18.747	19.001	23.457	21.463	20.142	23.175
II. Sachanlagen	743.106	769.919	798.874	798.250	822.472	852.616
III. Finanzanlagen	88.025	86.715	86.455	80.563	87.123	88.498
B. Umlaufvermögen	282.111	234.688	206.996	240.964	268.357	248.153
I. Vorräte	24.587	25.115	26.802	28.902	34.768	41.737
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	94.143	103.850	79.737	98.881	108.573	107.056
III. Wertpapiere	0	16	17	4.794	0	0
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	163.381	105.707	100.440	108.387	125.016	99.360
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.280	4.132	3.602	3.221	2.984	3.447
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	4.606	6.540	7.813	3.552	3.779	2.989
Bilanzsumme	1.141.875	1.120.995	1.127.197	1.148.013	1.204.857	1.218.878
PASSIVA						
A. Eigenkapital	390.161	385.317	371.572	387.917	388.259	415.312
I. Gezeichnetes Kapital	175.120	175.120	175.120	175.120	175.120	180.120
II. Rücklagen	7.978	8.566	9.156	9.947	10.650	13.266
III. Bilanzgewinn	189.842	185.711	169.738	185.367	185.134	204.384
IV. Anteile anderer Gesellschafter	17.221	15.920	17.558	17.483	17.355	17.542
B. Geleistete Sacheinlagen für Kapitalerhöhung	0	0	0	0	5.400	0
C. Sonderposten Mitarbeiterbeteiligung	5.392	5.208	6.714	6.027	0	0
D. Empfangene Ertragszuschüsse	49.645	49.692	48.468	51.120	51.414	55.473
E. Rückstellungen	88.568	87.771	87.400	84.557	83.796	91.925
F. Verbindlichkeiten	602.546	587.815	608.896	615.835	673.583	652.450
G. Rechnungsabgrenzungsposten	3.601	3.243	2.381	2.222	2.067	2.033
H. Passive latente Steuern	1.962	1.949	1.766	335	338	1.685
Bilanzsumme	1.141.875	1.120.995	1.127.197	1.148.013	1.204.857	1.218.878

Bilanzkennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	- % -					
Anlagenintensität ¹¹	65,1	68,7	70,9	69,5	68,3	70,0
Eigenkapitalquote ¹²	34,2	34,4	33,0	33,8	32,2	34,1
Rückstellungsquote ¹³	7,8	7,8	7,8	7,4	7,0	7,5

Der Mehrjahresvergleich weist insbesondere eine signifikante Zunahme der Verbindlichkeiten um ca. 50 Mio. € (+8 %) sowie gleichzeitig um ca. 64 Mio. € (-40 %) reduzierte liquide Mittel aus. Die Nettoverschuldung („Net Debt“: Finanzverbindlichkeiten – liquide Mittel) erhöhte sich um ca. 114 Mio. € (+26 %).

Diese Entwicklung spiegelt eine zunehmende Verschuldungslage wider:



3.4 Verschuldungslage

Die Verschuldung eines Unternehmens wird unter anderem mithilfe der Kennzahl Nettoverschuldungsgrad („Net Debt/EBITDA“) bewertet. Über diese Kennzahl wird die Nettoverschuldung eines Unternehmens mit dem Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) in Relation gesetzt. Auf dieser Grundlage kann eine Aussage darüber getroffen werden, wie sicher die Rückzahlung der Finanzverbindlichkeiten ist. Je stärker

¹¹ Sachanlagen / Bilanzsumme.

¹² Eigenkapital / Bilanzsumme.

¹³ Rückstellungen / Bilanzsumme.

die Verbindlichkeiten durch das EBITDA gedeckt sind, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit ihrer vollständigen Rückzahlung¹⁴.

Die für den Teilkonzern MSW AG aufgestellten Kennzahlen zeigten unter anderem die Nettoverschuldung („Net Debt“) und den Nettoverschuldungsgrad („Net Debt/EBITDA“) auf. Für den Zeitraum 2014-2019 betrug die Nettoverschuldung im Durchschnitt ca. 507 Mio. €. Die Kennzahl Nettoverschuldungsgrad wies in diesem Zeitraum durchschnittlich einen Wert von ca. 5,7 aus. Eine dokumentierte Bewertung dieser Kennzahl lag nicht vor. Weder der Aufsichtsrat, der Finanzausschuss noch die Wirtschaftsprüfer hatten sich mit ihr befasst. Die Leitung des Rechnungswesens gab im Rahmen der örtlichen Erhebungen an, dass zwar Werte von über 5 „nicht besonders gut“ seien. Es sei aber zu berücksichtigen, dass die Mainzer Stadtwerkegruppe den ÖPNV, die Bäder und die Stiftungen zu unterstützen habe, weshalb sich die Zahl relativiere. Allein das EBITDA der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) habe im Jahr 2019 -8,4 Mio. € betragen.

Hinsichtlich der Bewertung der Kennziffer Net Debt/EBITDA ist anzumerken, dass bei Werten, die kleiner als 1 sind, grundsätzlich von der Fähigkeit eines Unternehmens ausgegangen werden kann, seine Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Demgegenüber sind Werte größer 3 prinzipiell als kritisch zu bewerten. Werte ab 8 lassen auf die mangelnde Rückzahlungsfähigkeit eines Unternehmens schließen¹⁵. Die von der MSW gegebenen Hinweise auf die Unterstützung anderer Bereiche mögen zwar die Höhe des Nettoverschuldungsgrads erklären. Sie schmälern aber nicht den kritischen Aussagewert der Kennzahl in Bezug auf die Fähigkeit zur Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten.

Äußerung des Vorstands:

Der Nettoverschuldungsgrad sei eine von privatwirtschaftlichen Unternehmen häufig verwendete Kennzahl, um zu ermitteln, wie mit dem laufend erwirtschafteten Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) die Nettoverschuldung bedient werden kann.

Die Besonderheit der MSW-Unternehmensgruppe liege jedoch darin, dass insbesondere im Verkehrsbereich hohe Investitionen zu tätigen seien, für die eine externe Finanzierung abgeschlossen würde. Diese Investitionen würden von vornherein nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht getätigt, da der ÖPNV nicht gewinnbringend zu betreiben sei. Die Stadtwerke erfüllen einen Versorgungsauftrag, der von den gewinnträchtigen Sparten – insbesondere der Energieversorgung – subventioniert werde.

Da die hohen Investitionen in den Verkehr ein negatives EBITDA und die Investitionen in den Energieversorgungsbereich ein positives EBITDA erwirtschaften, mache eine Vermischung dieser Bereiche und eine Überwachung dieser mit einer Kennzahl betriebswirtschaftlich keinen Sinn.

¹⁴ Nicolas Schmidlin, Unternehmensbewertung und Kennzahlenanalyse (3. Auflage), 2020, S. 73 f.

¹⁵ Ders., a. a. O., S. 74.

Die bisherige Berichterstattung an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Entwicklung der Liquidität, der Entwicklung der Finanzierung der langfristigen Investitionen und des Jahresergebnisses pro Geschäftsbereich ermögliche einen detaillierten Blick auf die Entwicklung des Konzerns.

Die Analyse zeige, dass (1.) die Liquidität des Konzerns komfortabel sei, (2.) das langfristige Vermögen durch langfristige Finanzierungen gedeckt sei und (3.) die positiven Ergebnisse der Unternehmensgruppe in der Vergangenheit stets den Verlust aus dem Verkehr decken konnten.

Quersubventionierungen sind bei größeren Stadtwerken – rechtsformunabhängig – gängige Praxis.

Die Aussagekraft der Kennzahlen „Net Debt“ und „Net Debt/EBITDA“ kann seitens der MSW AG bereits dem Grunde nach betriebswirtschaftlich nicht infrage gestellt werden, da sie intern diese Kennzahlen selbst nutzt¹⁶. Sie stellt sie nur nicht in den Gremien vor. Eine geschäftsbereichsübergreifende Ermittlung der Kennzahlen ist zudem durchaus üblich und auch für Stadtwerke anerkannt¹⁷. Die Kennzahlen ermöglichen Gremien einen Vergleich und eine Bewertung der Entwicklung insbesondere betreffend operativer Profitabilität und Verschuldung.

Die Stellungnahme lässt darüber hinaus unter anderem unberücksichtigt, dass sich allein im Prüfungszeitraum die liquiden Mittel um etwa 40 % (etwa 64 Mio. €) reduzierten, wesentliche Umsatz- bzw. Verkaufserlöse auf der Immobiliensparte basierten (2020: 36 Mio. €; 2019: 21,3 Mio. €)¹⁸ und nicht zuletzt die angeführte Verlustabdeckung lediglich retrograd betrachtet wurde. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen und teilweise nicht absehbaren Entwicklungen auf dem Energiesektor problematisch.

- 2 Zu Überwachungs- und Steuerungszwecken sollten die Kennzahlen „Net Debt“ und „Net Debt/EBITDA“ nicht nur ermittelt, sondern auch in dokumentierter Form bewertet und – zumindest solange sie im kritischen Bereich liegen – im Aufsichtsrat erörtert werden.

¹⁶ Vgl. unter anderem unternehmensinterne „Kennzahlenauswertung MSW-Teilkonzern 2010 – 2019“.

¹⁷ Vgl. zum Beispiel PWC, EVU-Studie (August 2020): Finanzwirtschaftliche Situation der kommunalen Versorger und Konzerne – Stabilität im Niedrigzinsumfeld sowie Institut für den öffentlichen Sektor e. V. (KPMG), PUBLIC GOVERNANCE (Frühjahr 2018), Schwerpunktthema: „Den Boom verpasst? Zur Lage im Konzern Kommune“.

¹⁸ Angaben dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2020 entnommen.

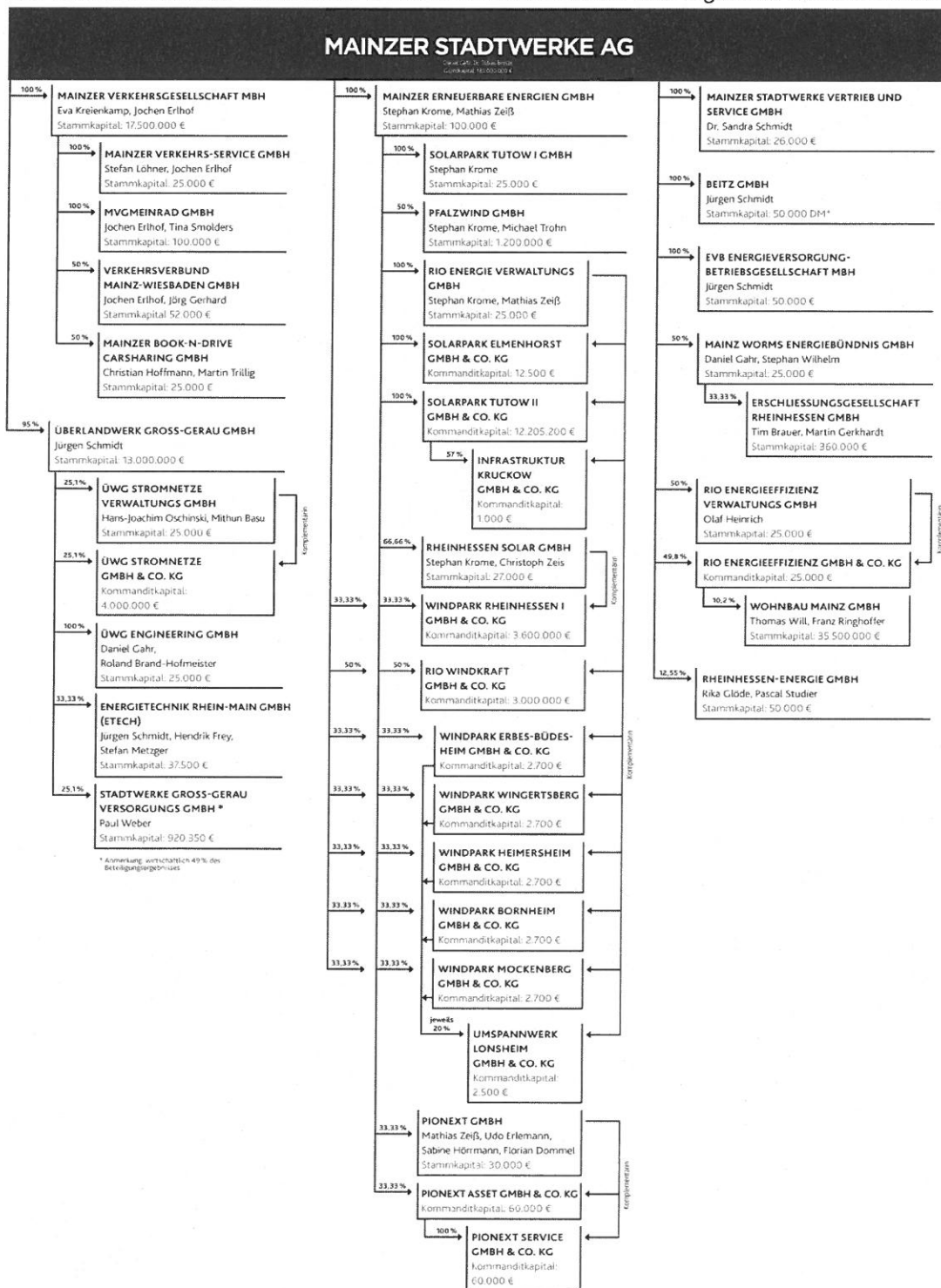
4

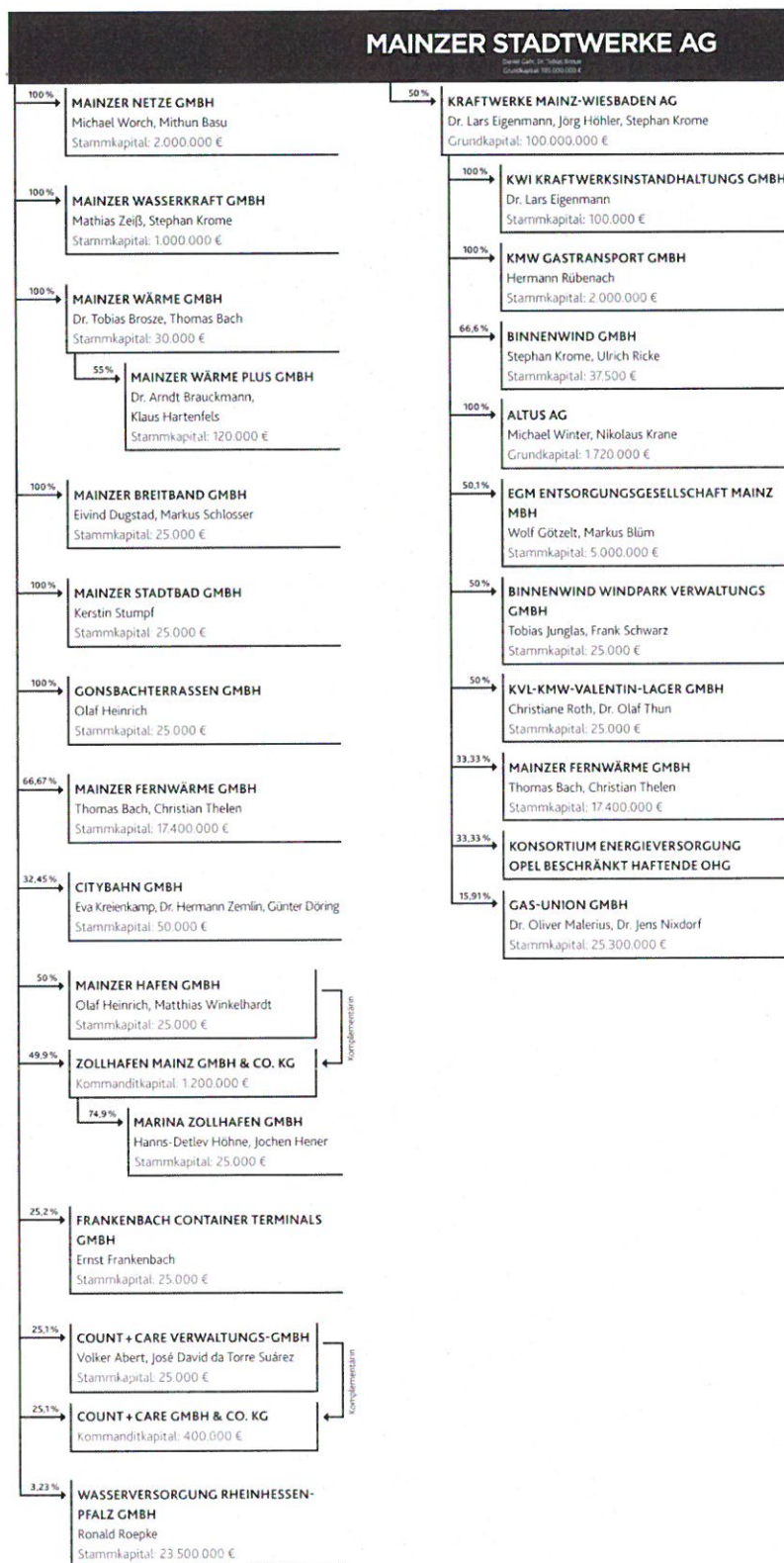
Konzern

4.1

Konzernübersicht

Der Konzern Mainzer Stadtwerke besteht im Wesentlichen aus folgenden Gesellschaften:





4.2 Dokumentation der Optimierung der Beteiligungsstruktur

Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Beteiligungsführung ist es unabdingbar, den Bestand an Beteiligungsgesellschaften kontinuierlich auf Optimierungspotenziale hin zu untersuchen. Angesichts der hohen Anzahl an (mittelbaren) Beteiligungen der MSW kommt dieser Aufgabe besondere Bedeutung zu.

Die MSW gab an, dass sie die Erforderlichkeit der einzelnen Beteiligungen, unter anderem durch Gespräche mit den verantwortlichen Geschäftsführern, regelmäßig überprüfe¹⁹. Hierzu konnten jedoch keine Gesprächsprotokolle beziehungsweise Dokumentationen vorgelegt werden.

- 3 Die Ergebnisse der Überprüfungen des Beteiligungsbestandes auf Optimierungspotenziale sollten schriftlich dokumentiert werden. Um Übersendung der entsprechenden Protokolle wird gebeten.

Bezüglich der Überprüfung von etwaigen Doppelstrukturen im Bereich des Beteiligungscontrollings im Konzern „Stadt Mainz“ wird auf Nr. 4.1 der Prüfungsmitteilungen über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (3-P-7005-32-2/2019) verwiesen.

¹⁹ Dem Aufsichtsrat wurde jährlich der Beteiligungsbericht für die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der Mainzer Stadtwerke AG vorgelegt.

10 Darlehen von Mitarbeitenden

Die Gesellschaft hatte Darlehen von Mitarbeitenden angenommen. Hieraus resultierten im Prüfungszeitraum jährliche Aufwendungen, bestehend aus Zinsen und Boni, in Höhe von 126.000 € bis 247.000 €¹⁴⁴. Die Darlehen laufen noch bis 2023. Es sei beabsichtigt, zukünftig keine Darlehen von Mitarbeitenden mehr anzunehmen.

Die Darlehensaufnahmen waren keine Folge eines konkreten Finanzierungsbedarfs. Die gewährten Zinsen waren im Vergleich zu risikoarmen Sparanlagen wie etwa Sparbüchern überdurchschnittlich hoch (4 % [2014] bis 1,5 % [2019]). Daneben wurde ein jährlicher Bonuszins (1,0 % [2014] bis 0,40 % [2019]) gewährt, der jeweils durch den Vorstand festgelegt wurde.

Die Herleitung der Höhe der Zinsen und der Boni konnte nicht nachvollzogen werden: Bzgl. der Zinsen wurde ohne weitere Erläuterung auf eine Anlehnung an „Corporate Bonds“ verwiesen. Zur Entscheidungsfindung des Vorstandes über die Höhe der Boni erfolgten keine weiteren Angaben.

Sollten zukünftig Darlehen angenommen werden, bedarf es einer dokumentierten und nachvollziehbaren Regelung für Zinsen und etwaige Boni.

Äußerung des Vorstands:

Neue Darlehen würden seit 2019 nicht mehr angenommen werden und seien auch zukünftig nicht mehr geplant.

144

2014	2015	2016	2017	2018	2019
247.031,23 €	265.386,80 €	241.766,95 €	220.437,00 €	203.945,59 €	125.945,57 €

Betriebsrestaurant

Das von der Mainzer Netze GmbH mithilfe eines Cateringunternehmens (Vergütung 2018: 153.600 €) für die Unternehmensgruppe betriebene Restaurant erwirtschaftete 2018 ein Defizit von 611.107 €¹⁴⁵.

Gewinn- und Verlustrechnung

Kostenrechnungskreis : 1000

Kostenstelle : **Betriebsrestaurant**

Verantwortlich :

Stand : 03.02.2020

Kosten-/Erösarten	2018
**** Umsatzerlöse	123.542
**** Bestandsveränderungen	0
**** Sonstige betriebliche Erträge	0
***** Betriebliche Erträge	123.542
**** Materialaufwand	-53.261
**** Personalaufwand	-244.727
**** Abschreibungen	-17.444
**** Sonstige betriebliche Aufwendungen	-153.614
***** Betriebliche Aufwendungen	-469.045
**** Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	-265.603
***** Betriebliches Ergebnis	-611.107
**** Beteiligungsergebnis	0
***** Ergebnis vor Steuern und Umlagen	-611.107
**** Sonstige Steuern	-96
***** Ergebnis vor Umlagen	-611.203
***** Umlagen	611.203
***** ERGEBNIS	0

Die Personalaufwendungen wurden durch fünf Beschäftigte der Mainzer Netze GmbH verursacht, die nach der Beauftragung des Cateringunternehmens mit der Bewirtschaftung des Restaurants 2016 diesem als Servicekräfte beigestellt wurden. Davon waren eine vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterin in Entgeltgruppe 9, zwei vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und eine Teilzeitkraft (0,64) in Entgeltgruppe 4 und eine Teilzeitkraft (0,64) in Entgeltgruppe 3 eingruppiert. Sie wurden als Servicekräfte (zwei Beschäftigte), zur Automatenbestückung und als Spülkraft (eine Beschäftigte) sowie als Hilfskräfte (zwei

¹⁴⁵ Nach Angaben der Gesellschaft.

Beschäftigte) eingesetzt. Mit dem Cateringunternehmen war vereinbart worden, dass beim Ausscheiden einer der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Mainzer Netze GmbH keine Neueinstellung erfolgen, sondern deren Tätigkeit vom Personal des Cateringunternehmens mit einem angesetzten Stundenlohn von 13 € netto übernommen werden sollte. Für die fünf Beschäftigten der Mainzer Netze GmbH wurden Stundenlöhne inklusive Sozialversicherungsbeiträgen von 20,87 € bis 30,50 € bezahlt.

Die innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen bestanden im Wesentlichen aus kaum beeinflussbaren Kosten, insbesondere für die Räumlichkeiten in Höhe von 238.000 €.

Das Betriebsrestaurant diente vorrangig der Versorgung von ca. 550 Beschäftigten, von denen ca. 150 zum Kreis der Außendienstmitarbeitenden (Monteurbereich) gehörten, die größtenteils die Automaten- sowie die Frühstücksverpflegung in Anspruch nahmen. Daneben wurde es auch von Privatpersonen (vorrangig von Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen und Seniorinnen und Senioren) für die Einnahme eines Mittagessens genutzt. 2018 wurde mehr als die Hälfte der ausgegebenen Mittagessen an Externe verkauft¹⁴⁶.

Der Preis für ein Mittagessen für Externe wurde von der Mainzer Netze GmbH auf 4,43 €¹⁴⁷ festgesetzt, obwohl bereits die variablen Kosten des Caterers, wie Wareneinsatz, Personalkosten, Betriebsnebenkosten und Overheadkosten 5,77 € betragen. Auf Nachfrage teilte die Unternehmensgruppe mit, dass der Preis der Mittagsverpflegung für externe Nutzer in Höhe von 4,43 € ein Angebotspreis sei, welcher im Rahmen des Wettbewerbs durch einen Verkaufspreis-Kalkulation vom Caterer so angeboten werde. Die zugrunde liegende Kalkulation lag der Unternehmensgruppe nicht vor.

Da die Abgabe subventionierter Verpflegung an Private nicht zum Unternehmensgegenstand der Mainzer Netze GmbH bzw. der Mainzer Stadtwerke AG gehört, macht sie wirtschaftlich nur Sinn, wenn durch sie ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, was allerdings eine Erhöhung der Preise der Mittagessen für Fremdnutzer voraussetzen würde.

Das Stammessen für die Belegschaft sollte zumindest die variablen Kosten von 5,77 EUR decken. Zumal die Mitarbeitenden noch einen jährlichen Essensgeldzuschuss in Höhe von 156,46 EUR erhalten.

Es bestand ein Automatenbereich mit fünf Automaten für (täglich frisch) belegte Brötchen, Kaltgerichte, Süßwaren und Heiß- und Kaltgetränke.

Für die Frühstücksverpflegung (6:30 Uhr bis 10:30 Uhr) waren dem Cateringunternehmen folgende Anforderungen vorgegeben worden:

„Im Betriebsrestaurant soll eine Frühstücksversorgung mit belegten und unbelegten Brötchen (verschiedene Sorten), Kuchenstückchen, verschiedenen Milchprodukten und

¹⁴⁶ Nutzerauswertung 2018: Interne Nutzer der Mittagsverpflegung 34.430 entspricht 46 %, externe Nutzer der Mittagsverpflegung 40.398 entspricht 54 %.

¹⁴⁷ Stammessenpreis für Mitarbeitende: 3 €.

einem täglich wechselnden Imbissangebot aus der „Heißen Theke“ angeboten werden. Für die Mitarbeitenden muss es möglich sein, dass sie sich ihr Frühstück selber zusammenstellen können. Daher ist auch Aufschnitt in Form von Wurst, Schinken und Käse anzubieten. Die Brötchenauswahl soll reichhaltig sein, zumindest aus Weizen-, Roggen-, verschiedenen Körner- und Laugenbrötchen bestehen.

Das Imbissangebot der „Heißen Theke“ hat täglich zu wechseln. Das Mindestangebot hat aus Fleischwurst, Rindswurst, Fleischkäse, Frikadellen (Rind), Schweinebauch und Rühreier zu bestehen. Die Produkte sind aus der Region zu beziehen.“

Der Umfang des Frühstücksangebots ging deutlich über die üblichen Anforderungen an ein kontinentales Frühstück – das grundsätzlich bereits durch das Automatenangebot an Heißgetränken und belegten Brötchen abgedeckt wurde – hinaus und bedarf als freiwilliges Angebot einer Überprüfung auf seine Angemessenheit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um keine betriebsnotwendige und – nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofes – in anderen rheinland-pfälzischen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfang angebotene Leistung handelt.

Für das einmalige Ein- und Abdecken durch den Caterer in den acht Besprechungsräumen, die von Mitarbeitenden für interne und externe Meetings genutzt wurden, und im Vorstandsbereich, z. B. für Vorstandssitzungen, fiel eine Servicepauschale in Höhe von jeweils 23,50 € (netto) an. Hierdurch entstanden z. B. im November 2018 für die Bewirtung von Sitzungen, an denen ausschließlich Angehörige der Unternehmensgruppe teilnahmen, Kosten von 887,16 €. Insgesamt beliefen sich die Service-Kosten in diesem Monat auf 1.778,57 €. Hervorzuheben sind an dieser Stelle insbesondere die Servicepauschalen im Rahmen der „Vorstandspauschale Tee“, die sich aus den Positionen Tee (56 € netto) und Servicepauschalen (447 € netto) zusammensetzte. Eine Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Serviceleistungen des Caterers, zumindest im rein internen Bereich wie etwa Vorstandsbesprechungen, ist nicht erkennbar. Sie entspricht nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofes auch nicht den landesüblichen Standards kommunaler Unternehmen und sollte daher überprüft werden.

Die Ausgestaltung des Betriebs des Restaurants sollte unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden.

Äußerung des Vorstands:

Der Vertrag mit dem jetzigen Caterer laufe noch bis zum 30.06.2022. Von daher werde man in Kürze damit beginnen, den Vertrag neu auszuschreiben. Dabei werde es inhaltliche Veränderungen geben. Unter anderem werde die Frage diskutiert, ob zukünftig externe Gäste noch Zugang zum Betriebsrestaurant haben. Sollte dies der Fall sein, werde der Preis pro Essen für diese Gruppe angehoben.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Prüfungshinweise bei der zukünftigen Ausgestaltung des Restaurantbetriebs und der für eine Ausschreibung maßgeblichen Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden.

- 21 Über die inhaltlichen Veränderungen beim Restaurantbetrieb und den weiteren Umsetzungsprozess bitten wir zu berichten.

12 IT-Organisation

12.1 Inaktive SAP-Nutzer

Die Unternehmensgruppe verwendete SAP ERP, ein umfassendes Ressourcen-Planungs-Programm, das durch verschiedene Abteilungen in diversen Bereichen genutzt wurde (Buchhaltung, Vertrieb, Produktion, Personalwesen und Finanzen). Es wurden ca. 1.000 Anwenderkonten geführt. Die Einzelanwenderkosten beliefen sich auf ungefähr 29 € monatlich. Gemeinkosten wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurde festgestellt, dass es eine Reihe von SAP-Benutzerkonten gab, die inaktiv waren.

Bis zur Löschung der Nutzerkonten¹⁴⁸ fielen noch ca. 22.800 € an Kosten an, die vermeidbar gewesen wären.

Zwar wurde die Aktivität der Nutzer regelmäßig erfasst und dauerhaft inaktive Nutzer gelistet. Die endgültige Entscheidung zur Löschung der Nutzerkonten lag jedoch bei der jeweiligen Abteilung, ohne dass es konkrete (Konzern-)Anweisungen zu den Voraussetzungen einer Löschung gab.

Es sollten hinreichend bestimmte Anweisungen erarbeitet werden, um auf eine zeitnahe Löschung dauerhaft nicht notwendiger Konten hinzuwirken.

Äußerung des Vorstands:

Der Hinweis werde umgesetzt.

12.2 Druckerbeschaffung

Die Unternehmensgruppe hatte 89 Drucker im Einsatz. Bei 26 Druckern handelte es sich um geleaste Multifunktionsgeräte. Für diese fielen im Jahr 2018 ca. 60.000 € an Kosten an¹⁴⁹. Mindestens seit der Einführung dieses Leasingmodells (2008) waren keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen und -vergleiche angestellt worden¹⁵⁰.

Der Verzicht auf eine (regelmäßige) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nicht sachgerecht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass am Markt günstigere Preise zu erzielen sind bzw. durch einen Modellwechsel Ersparnisse erzielt werden können.

Es ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen, um festzustellen, ob das gewählte Modell (Leasing) der Anschaffung überlegen ist. Unabhängig vom Ergebnis dieser Berechnung ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den Anbietern am Markt

¹⁴⁸ Eine Reihe von Nutzerkonten wurde zum 24.11.2020 gelöscht.

¹⁴⁹ Betrieb der Druckerserver, Betreuung auch im Vor-Ort-Service, Toner, Freikopien, Konfiguration, Resttonerbehälter, Verschleißteile.

¹⁵⁰ Ob eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Einführung erstellt wurde, blieb offen, weil hierzu keine Unterlagen vorgelegt werden konnten.

durchzuführen. Diese Berechnungen und Vergleiche sollten in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Äußerung des Vorstands:

Der Hinweis werde aufgenommen.

Richtlinie steuerliche Compliance

In diversen Lohnsteuerprüfberichten¹⁵¹ des Finanzamtes Mainz war es zu verschiedenen Feststellungen gekommen. So waren unter anderem die monatlichen Lohnsteuern nicht in korrekter Höhe angemeldet worden. Differenzen zwischen der Lohn- und Finanzbuchhaltung und Sachbezüge¹⁵² führten ebenfalls vermehrt zu Feststellungen. Aus diesen Feststellungen resultierten Nachforderungen¹⁵³.

Ursache der Feststellungen waren eine mangelnde Abstimmung zwischen den monatlichen Anmeldungen und jährlichen Erklärungen¹⁵⁴ bzw. zwischen der Finanz- und Lohnbuchhaltung¹⁵⁵ sowie Versäumnisse bei der Anmeldung pauschaler Steuern¹⁵⁶.

Bis zur Fertigstellung des Entwurfs der Prüfungsmitteilungen konnte keine (vollständige) Richtlinie zur steuerlichen Compliance vorgelegt werden. Eine solche wurde seit 2019 entwickelt. Im Rahmen der Teilprüfung II: „Mobilität“ wurde – nach mehrmaligen Erinnerungen – eine Konzernsteuerrichtlinie vorgelegt¹⁵⁷, die jedoch keine konkreten Prozessbeschreibungen enthielt.

Die Richtlinie zur steuerlichen Compliance sollte unter anderem erkennen lassen, wie zur zukünftigen Qualitätssteigerung oben genannten (Prozess-)Risiken begegnet werden soll.

Äußerung des Vorstands:

Die Konzernsteuerrichtlinie sei am 13. Januar 2021 veröffentlicht worden. Die Richtlinie sei implementiert und werde gelebt.

¹⁵¹ 10 Prüfungen, die im Wesentlichen den Zeitraum 2016 – 2018 betrafen, bei der Mainzer Netze GmbH, Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, MVGmeinRAD GmbH, Mainzer Verkehrs-Service GmbH, Mainzer Wärme GmbH, Mainzer Hafen GmbH, Mainzer Breitband GmbH, Rhein Hessen Solar GmbH und Mainzer Stadtwerke AG.

¹⁵² Geschenke an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschenke an Dritte, Job-Ticket.

¹⁵³ Ca. 122.000 € aus überwiegend Lohnsteuern, zu einem kleinen Teil Umsatzsteuern.

¹⁵⁴ MVGMeinRad GmbH, Nachforderung i. H. v. 231,51 €.

¹⁵⁵ Mainzer Netze GmbH, Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, Mainzer Wärme GmbH, Mainzer Hafen GmbH und Mainzer Stadtwerke AG: Nachforderungen insgesamt i. H. v. 6.798,54 €.

¹⁵⁶ Ca. 115.000 € für Zuwendungen in Form von Geschenken, Fahrkarten, Eintrittskarten (VIP-Logen) und Versicherungen.

¹⁵⁷ KA-0108 Konzernsteuerrichtlinie.

Aus der vorgelegten Fassung der Konzernsteuerrichtlinie wird nicht ersichtlich, mit welchen zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Prozessvorgaben zukünftig insbesondere den o. a. Abstimmungsdefiziten zwischen Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie Versäumnissen bei Pauschalversteuerungen entgegengewirkt werden soll.

- 22** Wir bitten um ergänzende Stellungnahme. Soweit die Konzernsteuerrichtlinie aktualisiert wird oder bereits wurde, bitten wir außerdem um deren Vorlage.

14 Fuhrpark

14.1 Anzahl und Nutzung der Fahrzeuge

Die Mainzer Netze GmbH verwaltete den Fuhrpark der Unternehmensgruppe und war Eigentümerin der Fahrzeuge. Diese wurden unter Abstimmung der Anforderungen an verschiedene Gesellschaften der Unternehmensgruppe vermietet. Die Mieten wurden vom Controlling der Mainzer Netze GmbH in Abstimmung mit dem Fuhrparkmanagement auf Selbstkostenbasis ermittelt. Der Fuhrpark setzte sich aus Fahrzeugen zusammen, welche Abteilungen oder einzelnen Personen fest zugewiesen waren und einem kleinen Fuhrparkmanagement-Pool, aus dem einzelne Fahrzeuge zu festen Konditionen zu mieten waren¹⁵⁸.

Die Fahrzeuge waren in fünf unterschiedliche Fahrzeugkategorien eingeordnet¹⁵⁹:

Kategorie	Anzahl	Durchschnittliche Jahreslaufleistung	Durchschnittliche Tageslaufleistung bei 250 Tagen
1a, Pkw	90	8.099 km	32 km
1b, Dienstwagen Personengebunden und private Nutzung	24 ¹⁶⁰	keine Angaben im Fuhrparkbericht	keine Angaben im Fuhrparkbericht
2, Kleintransporter	40	8.747 km	35 km
3, Transporter mit Innenausbau	37	6.508 km	26 km
4, Spezialfahrzeuge	17	7.276 km	29 km
5, Maschinen, Geräte, Anhänger	29	-	-
Insgesamt:	237	7.658 km	31 km

Die Fahrzeuge wiesen eine durchschnittliche Jahreslaufleistung von nur 7.658 km auf. Unter Berücksichtigung der Fixkosten ergeben sich dadurch zwangsläufig hohe Kosten pro Kilometer.

Auch wenn aufgrund der kurzen Reaktionszeiten, die im Falle einer Störung beim Kunden einzuhalten sind, ein Grundbestand an Fahrzeugen vorgehalten werden muss, indiziert die geringe Auslastung, dass der Bestand an Fahrzeugen reduziert werden kann.

¹⁵⁸ Das Fuhrparkmanagement hatte 2006 die Alternativen Kauf oder Leasing einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen.

¹⁵⁹ Kennzahlen basieren auf dem Fuhrparkbericht 2019 der Mainzer Netze GmbH, Stand 12/2020.

¹⁶⁰ Die Fahrzeuge für die Vorstände der MSW AG sind hier nicht enthalten.

Die Geschäftsanweisung über die Nutzung Dienstfahrzeuge¹⁶¹ regelte unter anderem, dass jede Dienstfahrt unverzüglich in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren und die ordnungsgemäße Dokumentation von dem Vorgesetzten in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren war.

Bei der stichprobenhaften Überprüfung der zu führenden Fahrtenbücher wurde festgestellt, dass bei einzelnen Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum (zehn Monate) keine Eintragungen vorgenommen worden waren (d. h. es wurden Kilometer zurückgelegt, für die kein Nachweis existierte) oder der Zweck einer Fahrt und die Fahrtstrecke nicht bzw. nur sehr pauschal angegeben worden waren (z. B. Mainz und Vororte, Rufbereitschaft oder Versorgungsgebiet)¹⁶².

Um den Fuhrpark wirtschaftlich führen und die Notwendigkeit der Fahrzeuge überprüfen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Fahrtenbücher ordnungsgemäß geführt werden.

Bei Auswertung von ordnungsgemäß geführten Fahrtenbüchern und entsprechender Koordination, könnte der Fahrzeugbestand reduziert und einzelne Fahrzeuge wirtschaftlicher durch mehrere Beschäftigte genutzt werden.

Die Fahrtenbücher sind ordnungsgemäß zu führen und von den Vorgesetzten zu kontrollieren, wie es in der Geschäftsanweisung Nutzung Dienstfahrzeuge vorgesehen ist. Auf der Grundlage ordnungsgemäß geführter Fahrtenbücher sollten der Umfang des Fahrzeugbestandes und die Einrichtung weiterer Fahrzeugpools geprüft werden.

Äußerung des Vorstands:

Zur weiteren Optimierung unserer Fahrzeugauslastung und zur Stabilisierung der Fuhrparkprozesse sei bereits im letzten Jahr das Projekt „Fuhrparkmanagement – Prozess und Systemunterstützung“ angestoßen worden. Folgende manuelle Prozesse sollen digital abgelöst und somit die Qualität gesichert und Abläufe optimiert werden: (1.) lückenlose Fahrtenbucherstellung, (2.) Führerscheinkontrolle, (3.) Poolwagenbuchung inkl. Schlüsselschrank (um dadurch mehr Fahrzeuge von der Abteilungszuordnung in den Pool zu schieben und so die Auslastung zu erhöhen), (4.) Fahrzeugaktenverwaltung.

Voraussichtlich ab November 2021 würde mit der modularen Einführung begonnen.

Man gehe davon aus, dass hiermit auch die bei der Prüfung des Rechnungshofs aufgefallenen Mängel zukünftig abgestellt werden können.

23 Über die Ergebnisse der Projektumsetzung bitten wir zu berichten.

¹⁶¹ GA-0066 Nutzung Dienstfahrzeuge mit Stand vom 17. April 2019.

¹⁶² Fahrtenbücher MZ-SW 165, MZ-SW 334, MZ-SW 407.

14.2 Personenbezogene Dienstwagen

Die Unternehmensgruppe stellte im Jahr 2019 insgesamt 26 personenbezogene Dienstwagen, auch für private Zwecke, zur Verfügung.

Davon entfielen auf

– den Vorstand Dienstwagen	2
– Geschäftsführer Dienstwagen	6
– die Referatsleiter Dienstwagen	4
– Geschäftsbereichsleiter Dienstwagen	6
– die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter Dienstwagen	8

In allen Fällen war die Bereitstellung eines personenbezogenen Dienstwagens arbeitsvertraglich geregelt. Bezüglich der Ausgestaltung der Dienstwagennutzung im Einzelnen verwies der jeweilige Arbeitsvertrag auf eine standardisierte Dienstwagenregelung, die jeweils als vertragliche Nebenabrede vereinbart worden war.

Sie sah unter anderem vor (Nr. 3 und 4), dass Urlaubsreisen mit dem Dienstwagen im Inland und im europäischen Ausland erlaubt sind und die Kraftstoffkosten hierfür übernommen werden.

Die Dienstwagenregelung erhielt keine Bestimmungen über die Rückgabe des Dienstwagens im Falle einer Langzeiterkrankung, was ergänzt werden sollte.

Eine betriebliche Notwendigkeit für die Bereitstellung eines Dienstwagens war in vielen Fällen, insbesondere bei nahezu ausschließlich interner Tätigkeit, wie z. B. in den Referaten bzw. Geschäftsbereichen Recht (RRE), Corporate Governance (RCG), Finanzen und Steuern (GFS), Organisation/IT und Beschaffung (GOB), Rechnungswesen (KRW) und Personal (KPS), nicht ersichtlich.

Der durchschnittliche Jahresaufwand für die Überlassung eines personenbezogenen Dienstwagens betrug im Wirtschaftsjahr 2018 nach überschlägiger Berechnung pro Fahrzeug 9.000 €¹⁶³. Wenn die Unternehmensgruppe auf die Zurverfügungstellung von personengebundenen Dienstwagen bei den oben genannten Beispielen verzichten würde, könnte insgesamt eine jährliche Einsparung von 54.000 € erzielt werden.

¹⁶³ Lt. vorliegender Kostenübersicht der Dienstfahrzeuge der Unternehmensgruppe im Jahr 2018 ergaben sich Kosten pro Dienstfahrzeug im Schnitt von 8.979,17 €. Hierbei wurde bereits der monatliche Eigenanteil von 40 € und bei den Abschreibungen die Zuzahlungen der Führungskräfte berücksichtigt, die bei Überschreitung der Budgetgrenze lt. Dienstwagenregelung fällig wurden.

Überdies sollte die Übernahme der Kraftstoffkosten für Urlaubsfahrten zumindest ins europäische Ausland überdacht und die Rückgabe des Dienstwagens bei Langzeiterkrankungen zusätzlich in die Dienstwagenregelungen aufgenommen werden.

Äußerung des Vorstands:

Die Rückgabe des Dienstwagens nach Ende der jeweiligen Entgeltfortzahlung würde zukünftig in die Dienstwagenregelung aufgenommen.

Das Gesamtvergütungssystem der oberen Führungskräfte der MSW-Unternehmensgruppe (Geschäftsführer, AT-Führungskräfte erste Führungsebene) umfasse eine fixe Grundvergütung, eine variable Vergütung, eine betriebliche Altersversorgung sowie den Anspruch auf einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung.

Die Leistungen seien – auch in der kommunalen Energie- und Versorgungswirtschaft – für obere Führungskräfte marktüblich. Beispiele seien die ESWE Versorgungs AG, Pfalzwerke AG, EWR AG, ENTEGA AG sowie die Mainova AG. Die Gewährung marktüblicher Leistungen unterstütze sowohl die Bindung als auch die Rekrutierung von qualifizierten Führungskräften. Dies treffe insbesondere auch auf die Gestellung eines Dienstwagens zu.

Die Gleichbehandlung vergleichbarer Mitarbeitergruppen sei integrativer Bestandteil der Unternehmenskultur. Das gelte auch für Führungskräfte. Eine unterschiedliche Behandlung bei Nebenleistungen halte man nicht für geboten. Eine Differenzierung von Anforderungen und Leistungen erfolge durch die direkte Vergütung.

Die Gestellungen von Dienstwagen heben die Betriebsausgaben und mindern den Gewinn des Unternehmens. Deswegen müssen Entscheidungen zu Dienstwagen stets auf den unternehmensspezifischen Ertrags- und Kostenstrukturen basieren. Die Vorgehensweise bei anderen Unternehmen rechtfertigt nicht automatisch eine entsprechende Handhabung bei der MSW AG.

Darüber hinaus sind die beispielhaft aufgezählten Unternehmen nach derzeitigem Kenntnisstand unter anderem alle Mitglied in Kommunalen Arbeitgeberverbänden und im Verband der kommunalen Unternehmen (VKU). Teilweise bestehen auch Beteiligungsbeziehungen (z. B. Kraftwerke Mainz AG) und gemeinsame Projekte (z. B. City-Bahn). Dadurch eröffnen sich Möglichkeiten, gemeinsam dem Fachkräftemangel und einer etwaigen Lohn-Preis-Spirale entgegenzuwirken.

Als Konzernunternehmen der Stadt Mainz hat die MSW AG zudem die Verhältnisse bei ihrer Trägerkommune mit zu berücksichtigen. Dort erhalten selbst Amtsleitungen großer Organisationseinheiten keinen persönlichen Dienstwagen gestellt.

Vor diesem Hintergrund sollte nicht nur auf die eigene Unternehmenskultur, sondern auch auf die Vergütungskultur innerhalb des städtischen Gesamtkonzerns abgestellt werden.

- 24 Eine arbeitsvertraglich vereinbarte Bereitstellung eines Dienstwagens sollte zukünftig nur noch in betrieblich begründeten Fällen erfolgen. Die Notwendigkeit der Überlassung eines personenbezogenen Dienstwagens ist im Einzelfall zu überprüfen. Über die Ergebnisse sowie die ihnen jeweils zugrunde liegenden wesentlichen Erwägungen bitten wir zu berichten. Außerdem wird um ergänzende Stellungnahme zum zukünftigen Umgang mit den Kraftstoffkosten für Urlaubsfahrten gebeten.

Die Gestellung eines Pkw stellt einen geldwerten Vorteil dar. Als Einnahme¹⁶⁴ ist er Teil des Bruttolohns¹⁶⁵. Für den Bruttolohn trägt die Arbeitgeberseite einen Anteil an den Sozialversicherungskosten der betreffenden Personen¹⁶⁶. Die Gestellung stellt außerdem einen Umsatz¹⁶⁷ dar, der Umsatzsteuer auslöst¹⁶⁸. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils wandte die MSW die pauschale Nutzungswertmethode¹⁶⁹ an. Eine Prüfung, ob eine alternative Methode zur Ermittlung der geldwerten Vorteile zu günstigeren Ergebnissen geführt hätte, erfolgte nicht.

Bei der angewandten Ermittlungsmethode handelt es sich um eine pauschale Methode, bei der die Betriebskosten sowie die tatsächliche Privatnutzung und deren Anteil¹⁷⁰ irrelevant sind. Alternativ steht die individuelle Nutzungswertmethode¹⁷¹ zur Ermittlung des geldwerten Vorteils zur Verfügung. Diese erfordert das Führen eines Fahrtenbuchs; eine innerhalb der Unternehmensgruppe gängige Praxis¹⁷². Bei der Berechnung wird auf den Anteil der Privatfahrten und die mit dem Pkw in Verbindung stehenden Kosten abgestellt. Es handelt sich damit um eine genauere und unter Umständen günstigere¹⁷³ Methode. Die Unternehmensgruppe sollte künftig vor Abschluss eines Pkw-Gestellungsvertrages prüfen, ob durch die Vereinbarung der individuellen Nutzungswertmethode als Berechnungsgrundlage im Einzelfall ein geringerer geldwerter Vorteil konstruierbar ist. Dadurch lassen sich für Mitarbeitende, deren Bruttolöhne unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen, Beiträge zur Sozialversicherung und zu sonstigen Versorgungskassen bzw. Versicherungen¹⁷⁴ sparen. Unabhängig davon kann hierdurch die Umsatzsteuerzahllast der Unternehmensgruppe gesenkt werden. Die Prüfung sollte alljährlich erfolgen, sofern sich

¹⁶⁴ § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 Nummer 1 LStR.

¹⁶⁵ Im Zeitraum 2014 bis 2019 wurden in der Unternehmensgruppe annähernd 1,5 Mio. Euro als geldwerter Vorteil aus Pkw-Nutzung versteuert und verbucht.

¹⁶⁶ Der Anteil ist abhängig von den Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung.

¹⁶⁷ § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG sowie Abschnitt 15.23 Abs. 8 UStAE. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist aus Vereinfachungsgründen der Betrag, der als geldwerter Vorteil gilt (Abschnitt 15.23 Abs. 11 UStAE).

¹⁶⁸ Im Prüfungszeitraum 2014 bis 2019 wurde hierdurch eine Zahllast in Höhe von 249.168 € ausgelöst.

¹⁶⁹ Bundesministerium der Finanzen, 4. April 2018, IV C 5-S 2334/18/10001, FMNR14f000018, Punkt 2.

¹⁷⁰ H 8.1 (9-10) LStH. Anscheinsbeweis. Die Steuerpflicht fällt auch dann an, wenn keine Privatnutzung erfolgt.

¹⁷¹ Bundesministerium der Finanzen, 4. April 2018, IV C 5-S 2334/18/10001, FMNR14f000018, Punkt 3.

¹⁷² Geschäftsanweisung „GA-0066 Nutzung Dienstfahrzeuge“.

¹⁷³ <https://www.vlh.de/arbeiten-pendeln/dienstfahrten/was-ist-die-1-regelung.html> (zuletzt abgerufen am 20. Mai 2021).

¹⁷⁴ Soweit deren Beiträge auf den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn als Bemessungsgrundlage abzielen.

Umstände¹⁷⁵, die als Bemessungsgrundlage dienen, ändern bzw. abzusehen ist, dass eine Änderung eintreten wird.

Äußerung des Vorstands:

Beim geldwerten Vorteil erfolge keine Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber, da die Vergütungen der Dienstwagen-Nutzer in der Regel über den Beitragsbemessungsgrenzen lägen – somit ergäbe sich auch keine „Ersparnis“.

Daher sei die Anwendung der pauschalierten Methode die für alle Beteiligten einfachste und steuerrechtlich sicherste Methode.

Die Stellungnahme bestätigt mit dem Hinweis „in der Regel“, dass nicht alle Nutzer/-innen eines personenbezogenen Dienstwagens über der Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung liegen. Insoweit hängen die damit einhergehenden Aufwendungen vom jeweiligen Sozialversicherungsstatus ab. Hinzu kommt die bereits hervorgehobene etwaige Senkung der Umsatzsteuerzahllast des Unternehmens.

Überdies kann, wenn der Dienstwagen nur in relativ geringem Umfang privat genutzt wird, eine Abrechnung auf Basis der individuellen Methode auch für den Mitarbeitenden wirtschaftlicher sein.

25

Die Unternehmensgruppe sollte eigenverantwortlich die Prüfungshinweise aufgreifen und konkrete Vergleichsberechnungen durchführen, um das wirtschaftlichste Verfahren zu gewährleisten.

¹⁷⁵ Bruttolistenpreis bei Kfz-Änderung, Laufleistung, Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Umzug, Kfz-Kosten.

15 Versicherungswesen

15.1 Auswahl Maklerin

Das Versicherungswesen der Mainzer Stadtwerke AG wurde bis 2011 überwiegend durch eine Allianz Agentur betreut. Im Jahr 2011 bewarb sich eine Versicherungsmaklerin um die Betreuung der Versicherungsverträge und nahm im Rahmen ihrer Bewerbung eine Analyse ausgewählter Versicherungsverträge vor. Hierbei zeigte sie Verbesserungspotenziale auf.

Aufgrund des aufgezeigten Einsparpotenzials erhielt sie ab 2012 den Auftrag¹⁷⁶ zur Betreuung fast aller wesentlichen Versicherungsverträge¹⁷⁷ der Unternehmensgruppe. Die Vergütung erfolgte, wie bereits bei der Betreuung durch die Allianz Agentur, bis 31. Dezember 2017 auf Basis der in den Versicherungsverträgen enthaltenen Courtage. Ab dem 1. Januar 2018 erfolgte eine Umstellung der Versicherungsverträge: Sie wurden „nettoisiert“ und mit der Versicherungsmaklerin ein Honorar vereinbart. Das Honorar betrug nach dem neu abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag¹⁷⁸ in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 85.000 €¹⁷⁹.

Der Dienstleistungsvertrag wurde für einen Zeitraum von drei Jahren¹⁸⁰ geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Beauftragung jeweils um ein Jahr und kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt werden¹⁸¹.

Um finanzielle Nachteile auszuschließen, sind für die Beschaffung von Dienstleistungen die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Die Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie¹⁸² der Unternehmensgruppe sieht vor, dass im Unterschwellenbereich ab einem Auftragswert von 25.000 € fünf Angebote einzuholen sind. Um eine dauerhafte Wettbewerbskonformität sicherzustellen, ist bei auf längere Zeit angelegten Dienstleistungen in festzulegenden Zeitabständen die erneute Einholung von Angeboten notwendig. Entsprechendes gilt bei wesentlichen Vertragsänderungen.

Im Hinblick darauf, dass die beauftragten Maklerleistungen noch zu keinem Zeitpunkt dem Wettbewerb ausgesetzt waren, sollten zum nächstmöglichen Kündigungstermin Vergleichsangebote eingeholt werden.

Äußerung des Vorstands:

Zum nächstmöglichen Kündigungstermin würden Vergleichsangebote eingeholt.

¹⁷⁶ Dienstleistungsvertrag vom 25./27.7.2011.

¹⁷⁷ Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung und der KFZ Haftpflicht sowie Kaskoversicherung.

¹⁷⁸ Dienstleistungsvertrag vom 26. Juli / 8. August 2017.

¹⁷⁹ Vgl. Honorarrechnung Nr. 593906 vom 1. Januar 2018 und Nr. 313998 vom 1. Januar 2019.

¹⁸⁰ 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020.

¹⁸¹ Vgl. Dienstleistungsvertrag AGB Nr. 10.2.

¹⁸² Beschaffungshandbuch Version V(3)-3.1 (1. Januar 2013) bzw. Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie Version 1.0 (4. April 2017).

Die MSW wurde über die Prüfungsfeststellung rechtzeitig informiert, um ggf. zum 31. Dezember 2021 fristgerecht kündigen zu können.

- 26 Wir bitten, unter Vorlage der Vergleichsangebote über den weiteren Umsetzungsprozess zu berichten.

15.2 Selbstbehalt Directors & Officers (D&O) Versicherung

Die Unternehmensgruppe hatte das Haftungsrisiko des Vorstands, der Geschäftsführer und der Prokuristen sowie der leitenden Angestellten durch eine D&O Versicherung¹⁸³ versichert. Damit wurden Haftpflichtschäden, die der genannte Personenkreis bei seiner Amtsausübung der Gesellschaft oder Dritten zufügt, versichert. Eine Selbstbeteiligung war entsprechend der zwingenden aktienrechtlichen Bestimmungen (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) nur bei den Vorstandsmitgliedern vorgesehen. Die Haftung der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften der Mainzer Stadtwerke AG war jeweils dienstvertraglich auf Vorsatz und solche fahrlässigen Verhaltensweisen begrenzt, für die im Rahmen einer D&O Versicherung Ersatz geleistet wird¹⁸⁴. Versicherungsleistungen wurden in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020 nicht in Anspruch genommen.

Unabhängig von der bei Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften bestehenden gesetzlichen Verpflichtung¹⁸⁵, empfiehlt der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Mainz auch in Bezug auf Geschäftsführungen¹⁸⁶ anderer Unternehmensformen die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes¹⁸⁷.

Zwar hat ein Selbstbehalt der Versicherten im Schadensfall keine oder allenfalls unwesentliche Auswirkung auf die Prämienhöhe¹⁸⁸. Seine Bedeutung liegt aber in seiner verhaltenssteuernden Wirkung. Die anteilige Risikoübernahme durch die versicherten Personen soll präventiv zu ihrem pflichtgemäßen Verhalten beitragen¹⁸⁹.

In Umsetzung des MPCGK sollte ein angemessener Selbstbehalt für die Geschäftsführer vereinbart werden.

Äußerung des Vorstands:

Die Anregung werde aufgenommen und bei zukünftigen Geschäftsführerverträgen berücksichtigt.

¹⁸³ Organhaftpflichtversicherung, Police Nr. 802.380.116.323, Versicherungsnehmerin Mainzer Stadtwerke AG.

¹⁸⁴ Z. B. Dienstverträge der Geschäftsführer der Mainzer Netze GmbH jeweils § 6 Abs. 1.

¹⁸⁵ Vgl. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG.

¹⁸⁶ „Nicht jedoch für die Mitglieder von Aufsichtsräten (Teil A. Nr. 3.6)

¹⁸⁷ Der Deutsche Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) vom 14. März 2022 (Rn. 127) und die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (PCGK Bund) vom 16. September 2020 (Teil I 4.3.2) sehen hierfür einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis maximal (PCGK-M) / minimal (PCGK Bund) zur Höhe des 1,5-fachen der festen Jahresvergütung des Organmitglieds vor.

¹⁸⁸ Der Anteil der jährlich durch die Mainzer Stadtwerke AG zu zahlenden Prämie der D&O Versicherung betrug 2019 insgesamt 26.494 €.

¹⁸⁹ PCGK Bund, a. a. O: Im Bereich des Bundes ist der Abschluss von D&O-Versicherungen nur für Geschäftsführungsorgane mit erhöhten Haftungsrisiken vorgesehen.

16 Vertragsmanagement und -auffälligkeiten

Die Gesellschaft verfügte über ein dezentrales Vertragsmanagement. Dieses wurde durch die Innenrevision im Jahr 2014 überprüft¹⁹⁰ und als angemessen bewertet. Die Implementierung eines zentralen Vertragsmanagements unter Nutzung einer spezifischen Software-Lösung als Dokumentationsplattform wurde als nicht notwendig erachtet.

Aufgrund der Vielzahl und inhaltlichen Vielfältigkeit der vorhandenen Verträge wurde die Beibehaltung eines dezentralen Vertragsmanagements als sinnvoll erachtet. Die Revision wies in ihrem Prüfungsbericht darauf hin, dass allerdings dafür Sorge getragen werden müsse, dass insbesondere die jeweiligen Metadaten (z. B. Vertragspartner, Volumen p. a., Laufzeit, Kündigungsfrist, Kurzbeschreibung der Leistung, Schnittstellen, Bearbeiter, etc.) in angemessener Form in den jeweiligen Abteilungen vorgehalten werden.

Im Prüfungsverlauf wurde festgestellt, dass in Ausgangsrechnungen Bezug auf Dienstleistungsverträge genommen wurde, die im Unternehmen nicht bekannt waren und nicht vorgelegt werden konnten¹⁹¹.

Im Weiteren wurde stichprobenweise festgestellt, dass verschiedene Verträge bzw. Module¹⁹² ohne Datum vorgelegt wurden.

¹⁹⁰ Vgl. Bericht der Innenrevision 3/2014.

¹⁹¹ Vgl. z. B. Buchungstexte:

Gesellschaft Infrastruktur Kruckow (3700): Dienstleistungsvertrag vom 30. Mai 2018. Hier wird ein Entgelt von netto 7.933,08 € für „Technische Überwachung und Geländepflege des Umspannwerkes Kruckow“ durch die Mainzer Netze GmbH verlangt.

Gesellschaft Solarpark Tutow II GmbH & Co. KG (3600): Dienstleistungsvertrag vom 15. März 2017. Hier wird ein Entgelt von netto 58.432,36 € für „Betriebsführung der PV-Anlage Tutow2“ durch die Mainzer Netze GmbH verlangt.

¹⁹² Vgl. u. a.:

- Dienstleistungsvertrag Mainzer Stadtwerke AG (AG) und Mainzer Netze GmbH (AN) vom 31. Oktober 2011, u. a.
 - Anlage 1: Modul 1 KRW (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 2 SCO (gültig ab 1. Januar 2020) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 3 KPS (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 4 TFM (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 6 TKT (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 7 TIM (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 8 IT (gültig ab 1. Januar 2018) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 9 TNM (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 10 IH-Inv. (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 11 IH-Inv. Immo (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul VS3 TFM4 (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul VS4 TFM2 (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 2: Vereinbarung Datenschutz – Ohne Datum unterschrieben
- Dienstleistungsvertrag Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (AG) und Mainzer Stadtwerke AG (AN) vom 31. Oktober 2011, u. a.
 - Anlage 1: Modul 1 GOB (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum bei Auftragnehmer unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 2 RIR (gültig ab 1. Januar 2018) – Ohne Datum bei Auftraggeber unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 2 RRE (gültig ab 1. Januar 2018) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 4 RUK (gültig ab 1. Januar 2018) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 5 Controlling-GBM (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 1: Modul 6 Kaufmännische Verantwortung (gültig ab 1. Januar 2019) – Ohne Datum unterschrieben
 - Anlage 2: Vereinbarung Datenschutz – Ohne Datum unterschrieben
- Dienstleistungsvertrag Mainzer Breitband GmbH (AG) und Mainzer Stadtwerke AG (AN) vom 27. Juli 2017, u. a.
 - Anlage 1: Modul 1 GOB2 (gültig ab 1. Mai 2017) – Ohne Datum unterschrieben (Auftragnehmer)
 - Anlage 1: Modul 2 RRE (gültig ab 1. Mai 2017) – Ohne Datum unterschrieben (Auftragnehmer)
 - Anlage 1: Modul 3 Controlling-GBM (gültig ab 1. März 2018) – Ohne Datum unterschrieben

Die Gesellschaft sollte ihren Vertragsbestand auf die aufgezeigten Mängel hin überprüfen und zukünftig für eine vollständige Erfassung ihrer Verträge Sorge tragen.

Äußerung des Vorstands:

Der Hinweis werde aufgegriffen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Verträge fiel Folgendes auf:

- In einem Vertrag zwischen der Mainzer Stadtwerke AG und der Mainzer Wasserkraft GmbH wurde bestimmt¹⁹³, dass der Auftragnehmer eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der von ihm erbrachten Dienstleistungen zu führen hat. Diese Vorgabe wurde nicht erfüllt.
- In einigen Fällen wurden Dienstleistungen¹⁹⁴ erbracht, ohne dass hierfür schriftliche Verträge vorlagen¹⁹⁵.
- In drei der vorgenannten Fälle wurde von den Auftraggebern¹⁹⁶ kein Entgelt verlangt.
- Das im Rahmen mehrerer Mietverträge zwischen der Mainzer Stadtwerke AG (Vermieter) und der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (Mieter) vereinbarte Entgelt wurde seit Vertragsbeginn nicht überprüft. Die Verträge bestanden zum Teil seit 20 Jahren. Entsprechendes gilt für die Entgelte für Innenrevisionsdienstleistungen, die durch die Mainzer Stadtwerke AG für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH erbracht wurden.
- Rechtsdienstleistungen für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH von der Mainzer Stadtwerke AG wurden monatlich pauschal mit 2.500 € vergütet, ohne dass gesonderte Kalkulationen vorlagen oder Anpassungen vorgenommen wurden.

Um Überprüfung und Stellungnahme wird gebeten.

Äußerung des Vorstands:

Die Pauschale für Rechtsdienstleistungen würden jährlich bei Unterzeichnung des entsprechenden Moduls überprüft; eine Anpassung wäre bislang nicht geboten gewesen. Die Verrechnungssätze für die Leistungen des Referates RCG stünden zur Überprüfung an. Für die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz läge ein schriftlicher Vertrag vor.

¹⁹³ § 4 Abs. 5 des Dienstleistungsvertrages zwischen der Mainzer Stadtwerke AG als Auftragnehmerin und der Mainzer Wasserkraft als Auftraggeberin.

¹⁹⁴ Soweit bekannt, die Erledigung der Buchhaltung in SAP und Aufsichtsdienste bei der Stiftung Kunsthalle Mainz.

¹⁹⁵ Z. B. Dienstleistungen für: Gonsbachterrassen GmbH, Stiftung Kunsthalle Mainz, Rheinhessen Solar GmbH, Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz, Rio Energieeffizienz GmbH & Co. KG, Solarpark Tutow II GmbH & Co. KG, Infrastruktur Kuckow GmbH, Mainzer Book-n-drive Carsharing GmbH.

¹⁹⁶ Stiftung Kunsthalle Mainz, Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz, Book-n-drive Mobilitätssysteme GmbH.

Anlässlich der örtlichen Erhebungen konnten in den o. a. Fällen keine schriftlichen Verträge vorgelegt werden. Auch betreffend der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz erging seitens der MSW „Fehlanzeige“¹⁹⁷. Auf die weiteren Beispiele geht die Äußerung nicht ein.

Ebenfalls wird nicht darauf eingegangen, ob bzw. in welcher Form vertraglich vereinbarte Dokumentationen von erbrachten Dienstleistungen zukünftig sichergestellt sowie bisher unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen nunmehr eingestellt oder abgerechnet werden.

Die (angekündigte) Überprüfung der Verrechnungssätze für Rechtsberatungen und Revisionstätigkeiten ist erforderlich. Dabei setzt eine sachgerechte Entgelthöhe eine nachvollziehbare Kalkulation voraus.

- 27 Wir bitten um ergänzende Stellungnahme. Die Entgeltkalkulationen für Dienstleistungen der Revision und Rechtsberatung bitten wir vorzulegen.

¹⁹⁷ Vgl. Antwort der MSW vom 20. Juli 2020 zur Anfrage 11 vom 10. Juni 2020.

17 Wasserversorgung

17.1 Organisation

Der Stadt Mainz obliegt im Stadtgebiet die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke einschließlich Brandschutz und die Abgabe von Wasser für gewerbliche Zwecke. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt Mainz der Mainzer Stadtwerke AG¹⁹⁸, mit der sie einen entsprechenden Konzessionsvertrag¹⁹⁹ abgeschlossen hat.

Den Betrieb der Wasserversorgung lässt die Mainzer Stadtwerke AG durch die Mainzer Netze GmbH durchführen. Hierzu wurde mit dem Tochterunternehmen ein Pachtvertrag²⁰⁰ abgeschlossen. Im Wesentlichen umfasst die Pacht Folgendes:

- Wasserversorgungsnetz und dessen bewegliche und unbewegliche Sachanlagen,
- Leitsystem,
- die mit dem Betrieb des Wasserversorgungsnetzes verbundenen Nutzungsrechte,
- die mit den Hausanschlüssen zusammenhängenden Anschluss- und Versorgungsverträge,
- Vertrag mit dem Institut Fresenius²⁰¹.

Ungeachtet der Verpachtung des Wasserversorgungsbetriebes (Wassernetzbetrieb und Endkundenversorgung) obliegt der Mainzer Stadtwerke AG weiterhin die Wassergewinnung und die Belieferung der Weiterverteiler²⁰². Hierzu werden der Mainzer Netze GmbH (Abnehmerin) durch die Mainzer Stadtwerke AG (Lieferantin) jährlich rund 15 Mio. m³ Trinkwasser an den Übergabestellen gegen Entgelt bereitgestellt.

Um die Belieferung der Weiterverteiler durch die Mainzer Stadtwerke AG gewährleisten zu können, wurde der Mainzer Stadtwerke AG das Recht zur Mitbenutzung des verpachteten Netzes eingeräumt. Die Mainzer Netze GmbH (Pächterin) gewährleistet gemäß dem Wassertransportvertrag²⁰³ eine entgeltliche Wasserdurchleitungsmenge von jährlich rund 4,5 Mio. m³.

Für die Betreuung der im Zusammenhang mit den überlassenen Hausanschlüssen bestehenden Anschluss- und Versorgungsverträgen mit Endkunden bedient sich die

¹⁹⁸ § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Mainz vom 27. September 1990.

¹⁹⁹ Vertrag vom 31. Juli 2013.

²⁰⁰ Vertrag vom 31. Oktober 2011 mit Wirkung zum 1. November 2011.

Die Berechnung der Pacht erfolgt nach §§ 4–9 GasNEV. Das Pachtentgelt (Pacht zzgl. Konzessionsabgabe abzgl. Auflösung EEZ) betrug 2018 rund 13,5 Mio. € (netto).

Davon entfielen auf Pacht 9.889.980 €, auf Konzessionsabgabe 4.330.180 € und auf die Auflösung EEZ 778.669 €.

²⁰¹ Dienstleistungsvertrag für Labor- und Probenahmen vom 28. September 2006, Die Jahresleistung beträgt rund 95.000 € (netto).

²⁰² Wasserlieferungsvertrag vom 31. Oktober 2011.

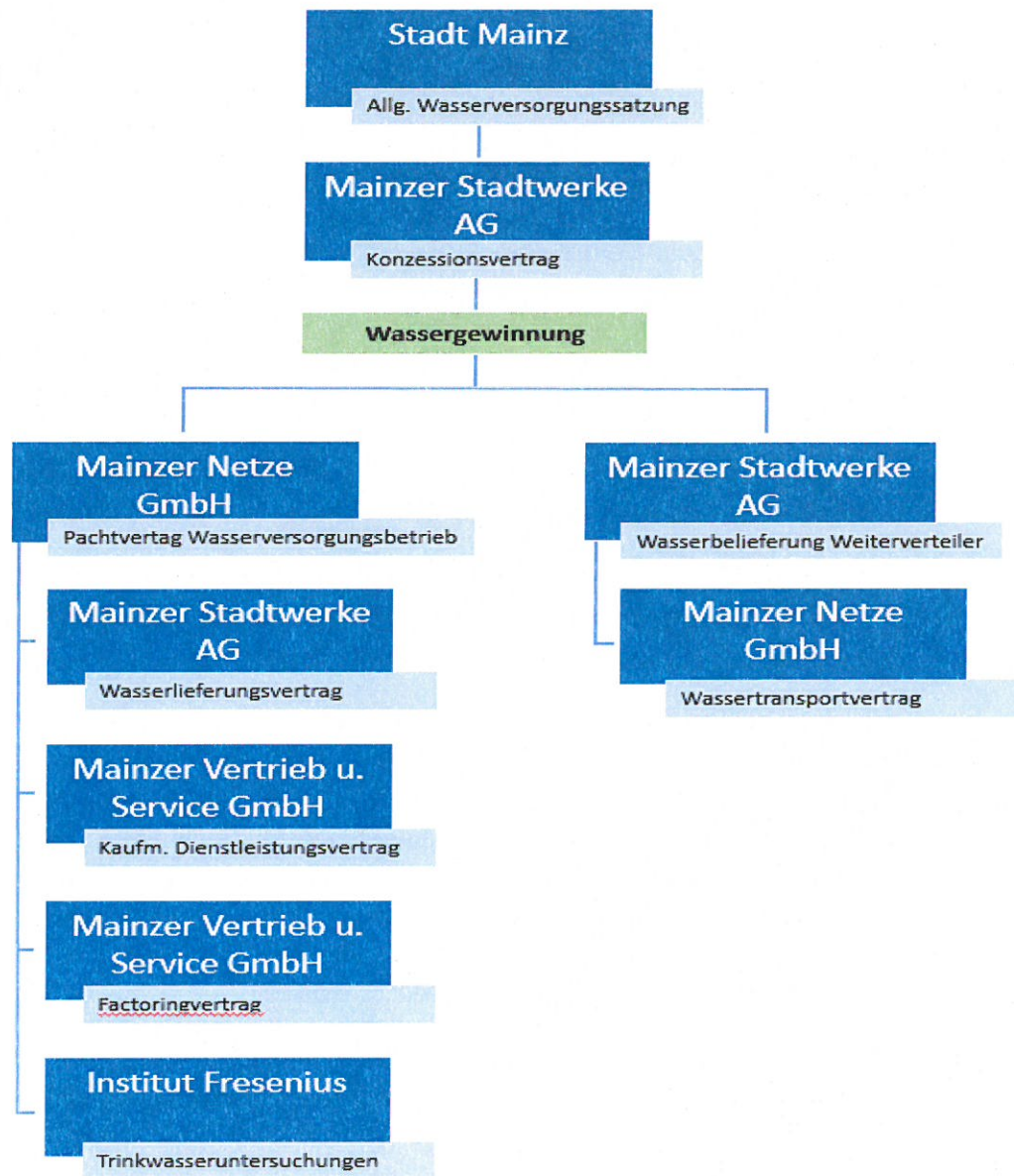
²⁰³ Vertrag vom 31. Oktober 2011 – die Vergütung beträgt 0,37 € / m³ (2018: 1,8 Mio. €).

Mainzer Netze GmbH ihrer Schwestergesellschaft der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH. Durch den am 2. November 2016 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag wird die Kundenbetreuung sowie das Forderungsmanagement der Mainzer Netze GmbH mit rund 500.000 € (netto)²⁰⁴ jährlich in Rechnung gestellt.

Weiterhin werden im Rahmen eines Factoringvertrages²⁰⁵ mit der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH der Verkauf und die Abtretung von Forderung gegen Dritte aus dem Wassergeschäft geregelt. Die Mainzer Netze GmbH vergütet hierfür ein Factoringentgelt i. H. v. 1 % der abgetretenen Forderungen. Dies entsprach im Jahr 2018 rund 315.000 € (netto).

²⁰⁴ 2018: Kundenbetreuung 263.000 €; Forderungsmanagement 232.182 €.

²⁰⁵ Vertrag vom 1. Juni 2017.



17.2 Entsprechende Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bei der Wasserpreiskalkulation

§ 10 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Mainz sah vor, dass die Versorgung mit Wasser aufgrund eines vom Anschlussberechtigten mit den Trägern der Wasserversorgung abgeschlossenen Vertrages erfolgt, dessen Bestandteil die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils vom Verordnungsgeber angepassten Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und der Wasserpreisregelung der Träger der Wasserversorgung ist. Zudem enthielt die Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang des Anschlussberechtigten im Wasserversorgungsbereich (§ 5).

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Mainzer Netze GmbH und ihren Wasserkunden war entsprechend privatrechtlich auf der Grundlage der AVBWasserV ausgestaltet.

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes wurden nicht (entsprechend) angewandt. Die Satzung der Mainzer Stadtwerke AG bzw. der Gesellschaftsvertrag der Mainzer Netze GmbH enthielten hierzu auch keine Regelungen.

Wegen des Verdachts kartellrechtswidrig überhöhter Wasserpreise im Mainzer Versorgungsgebiet hatten in der Vergangenheit wiederholt Ermittlungen des Bundeskartellamtes im Rahmen seiner Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen stattgefunden. Mit Zustimmung der Mainzer Netze GmbH erließ das Bundeskartellamt 2012 einen Zusagenbeschluss, mit dem es das zuletzt geführte Verfahren gegen eine auf eine Dauer von sieben Jahren begrenzte Verpflichtungszusage der Mainzer Netze GmbH, u. a. ihre Wasserpreise ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2019 auf ein vorgegebenes Niveau zu reduzieren²⁰⁶, einstellte.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses legte die Mainzer Netze GmbH den vom Bundeskartellamt vorgegebenen Durchschnittspreis²⁰⁷ als Basis fest und leitete von diesem einen Arbeitspreis ab²⁰⁸.

Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung hatte die Mainzer Netze GmbH in ihren und den Buchungskreisen der Mainzer Stadtwerke AG eine Spartenrechnung für den Bereich Wasser im SAP-System installiert. Die Spartenrechnung diente der Darstellung der Kosten- und Leistungsströme, dem Ergebnisausweis sowie der Steuerung.

Die Spartenrechnung wies in der üblichen GuV-Struktur für die Jahre 2014 bis 2018 positive Ergebnisse für die Sparte Wasser zwischen 2,8 Mio. € und 5,5 Mio. € aus:

²⁰⁶ Für weitere Einzelheiten s. den Beschluss des Bundeskartellamtes vom 8. Mai. 2012 (B 8 – 159/11).

²⁰⁷ 1,80 €.

²⁰⁸ Bis 2012: 1,99 €, ab 2013: 1,64 €.

Sparte Wasser - Mainzer Netze GmbH					
Kosten-/Erösarten	2018	2017	2016	2015	2014
**** Umsatzerlöse	34.738.676	34.106.201	34.523.704	32.016.820	30.982.527
**** Bestandsveränderungen	4.072	-34.450	46.301	-2.023	4.644
**** Sonstige betriebliche Erträge	-360.960	9.903	30.835	2.255.970	1.299.098
**** Betriebliche Erträge	34.381.789	34.081.653	34.600.839	34.270.767	32.286.269
**** Materialaufwand	-27.771.406	-28.494.366	-29.060.954	-27.229.018	-25.704.620
**** Konzessionsabgabe	-4.330.180	-4.170.393	-4.137.936	-4.187.628	-4.049.271
**** Sonstige betriebliche Aufwendungen	-215.487	-113.893	-177.661	-652.667	-688.020
**** Betriebliche Aufwendungen	-32.317.073	-32.778.652	-33.376.552	-32.069.312	-30.441.912
**** Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	-6.133.021	-5.988.013	-5.928.412	-5.914.776	-5.072.054
***** Betriebliches Ergebnis	-4.068.306	-4.685.012	-4.704.124	-3.713.321	-3.227.697
**** Zinsergebnis	24	-1.754	10.802	10.532	10.574
***** Ergebnis vor Steuern und Umlagen	-4.068.282	-4.686.766	-4.693.322	-3.702.788	-3.217.122
**** Sonstige Steuern	-26.031	-23.841	-25.137	-24.445	-21.785
***** Ergebnis vor Umlagen	-4.094.314	-4.710.607	-4.718.459	-3.727.233	-3.238.907
**** Umlagen	-2.029.642	-1.842.083	-2.178.235	-2.281.979	-2.176.308
***** ERGEBNIS	-6.123.955	-6.552.690	-6.896.695	-6.009.212	-5.415.215
Sparte Wasser - Mainzer Stadtwerke AG					
Kosten-/Erösarten	2018	2017	2016	2015	2014
*** Umsatzerlöse	29.905.757	30.718.229	30.737.455	29.884.389	29.321.955
**** Bestandsveränderungen	0	0	0	-1.222	1.222
** Sonstige Betriebliche Erträge	332.014	485.964	277.595	528.396	73.319
**** Betriebliche Erträge	30.237.770	31.204.192	31.015.050	30.411.563	29.396.496
** Materialaufwand	-14.774.353	-13.814.781	-13.121.646	-6.257.906	-6.234.018
** Abschreibungen	-5.365.404	-5.457.604	-5.257.755	-5.247.430	-5.841.615
*** Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-1.111.678	-1.097.957	-1.235.590	-7.085.824	-6.978.001
**** Betriebliche Aufwendungen	-21.251.435	-20.370.342	-19.614.990	-18.591.160	-19.053.635
***** Betriebliches Ergebnis	8.986.336	10.833.850	11.400.060	11.820.403	10.342.861
** Zinsergebnis	0	-24	-567	-422	-220
***** Ergebnis vor Steuern und Umlagen	8.986.336	10.833.826	11.399.492	11.819.981	10.342.641
* Sonstige Steuern	-32.576	-32.440	-30.905	-275.685	-264.656
***** Ergebnis vor Umlagen	8.953.760	10.801.386	11.368.588	11.544.296	10.077.984
***** ERGEBNIS	8.953.760	10.801.386	11.368.588	11.544.296	10.077.984
Ergebnis der Gesamtsparte	2.829.804	4.248.696	4.471.893	5.535.083	4.662.769

Aufgrund der 2012 abgegebenen Verpflichtungszusage gegenüber dem Bundeskartellamt erachtete es die Gesellschaft für nicht erforderlich, eine jährliche Neukalkulation (Vor- bzw. Nachkalkulation) durchzuführen. Etwaige Veränderungen könnten aus der Spartenrechnung abgeleitet und zur Steuerung der Wassersparte verwendet werden.

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GemO darf eine Gemeinde ein Unternehmen in Privatrechtsform nur führen oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes sichergestellt ist. Für mittelbare kommunale Mehrheitsbeteiligungen ergibt sich dies aus § 91 Abs. 1 Nr. 1 GemO. Durch die Aufnahme dieser Regelungen in die Gesellschaftsverfassungen soll sichergestellt werden, dass in Bereichen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehören, oder bei denen, wie bei der Wasserversorgung, ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, insbesondere das Gewinnerzielungsverbot beachtet wird und sich die Verwaltung durch eine Organisationsprivatisierung den Bindungen des öffentlichen Rechts nicht entzieht, auch wenn die Rechtsbeziehungen zwischen dem kommunalen Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern privatrechtlich ausgestaltet sind²⁰⁹.

²⁰⁹ Praxis der Kommunalverwaltung B-1, Rheinland-Pfalz, Gemeindeordnung, § 87 Nr. 2.8; zur entsprechenden Anwendung des Kommunalabgabengesetzes durch die Kommune bei Aufgabenerledigung mit privatrechtlicher Entgelterhebung vgl. § 7 Abs. 9 KAG.

Die vorgenannte Bestimmung wurde 1998 durch das Vierte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften²¹⁰ in die Gemeindeordnung aufgenommen. Da die Mainzer Stadtwerke AG bei Inkrafttreten der Regelungen bereits bestand, gelten die sich aus § 87 GemO²¹¹ ergebenden Anforderungen nicht unmittelbar²¹². Aufgrund von Übergangsbestimmungen ist die Stadt jedoch gehalten, auf eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrags hinzuwirken²¹³. Vor dem Hintergrund ihrer alleinigen (mittelbaren) Gesellschafterstellung verdichtet sich dies zu einer Anpassungspflicht.

Da die Ableitung der Wasserpreise aus kartellrechtlichen Vorgaben nicht sicherstellt, dass sie auch den genannten Vorgaben des KAG entsprechen, sollte eine Kalkulation unter Berücksichtigung dieser Regelungen vorgenommen werden.

Sofern sich die so ermittelten Wasserentgelte nicht unterhalb, sondern oberhalb der Preise vergleichbarer Wasserversorger (Vergleichsmarktkonzept) bewegen sollten, wäre durch die Gesellschaft zu prüfen und ggf. mit dem Bundeskartellamt abzustimmen, ob die spezifische gemeinderechtliche Rechtslage in Rheinland-Pfalz, welche die Anwendung der wesentlichen Kalkulationsgrundlagen des KAG auch bei der Erhebung privater Entgelte vorgibt (§ 7 Abs. 9 KAG, § 87 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 GemO) geeignet ist, den Vorwurf eines Missbrauchs von Marktmacht durch das Unternehmen auszuschließen.

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich eingeführten § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GemO sollte gemeinsam mit der Trägerkommune überlegt werden, ob auch die ursprüngliche Entscheidung, privatrechtliche Entgelte anstelle von Gebühren zu erheben, auf ihre Vorteilhaftigkeit hin überprüft wird.

Normadressatin der Gemeindeordnung ist zwar zunächst die Stadt als Gesellschafterin. Dennoch sind die Gesellschaften nicht gehindert, die Anpassungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages von sich aus zu initiieren.

Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag sind anzupassen und die Wasserentgelte unter Berücksichtigung der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des KAG zu kalkulieren.

Äußerung des Vorstands:

Unter dem Vorbehalt der noch laufenden Klärung der komplexen Rechtslage und ggf. weiterer Erkenntnisse werden aus rechtlicher Sicht zu den Ausführungen des Rechnungshofs keine Bedenken geäußert. Die Vorschriften der GemO hätten sich seit der MSW-Gründung im Jahr 1971 vielfach geändert. Dadurch könnte sich ein Anpassungsbedarf von Gesellschaftsverträgen ergeben haben.

²¹⁰ Vom 2. April 1998 (GVBl. 108).

²¹¹ Die sich aus § 89 GemO ergebenden Pflichten gelten hingegen auch für Unternehmen, die bei Änderung des Gemeindefachrechts bereits bestanden.

²¹² Die ursprüngliche Fassung der Norm enthielt bis 2013 aufgrund eines Redaktionsversehens keinen ausdrücklichen Verweis auf § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GemO (vgl. Praxis der Kommunalverfassung Rheinland-Pfalz B-1, Gemeindeordnung, § 91 Nr. 1 Buchstabe b).

²¹³ Artikel 7 Abs. 3 bis 5 Viertes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

- 28 Über die weiteren Erkenntnisse und abschließenden Prüfungsergebnisse der MSW sowie deren Umsetzung bitten wir zu berichten.

17.3 Wasserentnahmeentgelt

Am 31. Oktober 2011 schlossen die Mainzer Netze GmbH (Abnehmerin) und die Mainzer Stadtwerke AG (Lieferantin) einen Wasserliefervertrag.

Seit Inkrafttreten des Landeswasserentnahmeentgeltgesetzes am 1. Januar 2013 wurde der Mainzer Netze GmbH neben dem bisherigen Entgelt auch das durch die Mainzer Stadtwerke AG als Wasserlieferant zu entrichtende Wasserentnahmeentgelt weiterbelastet, ohne dass der Wasserlieferungsvertrag entsprechend ergänzt wurde.

Die Mainzer Netze GmbH zahlte an die Mainzer Stadtwerke AG in den vergangenen Jahren²¹⁴ im Schnitt rund 580.000 € (netto) jährlich.

Schon zu Beweis- und Belegzwecken sollten zahlungsbegründende Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden.

Es wird empfohlen, die Vereinbarung über die Zahlung des Wasserentnahmeentgeltes schriftlich zu fixieren.

Äußerung des Vorstands:

Der Empfehlung des Rechnungshofs komme man zeitnah nach.

- 29 Wir bitten, die Umsetzung zu belegen.

²¹⁴ 2014: 578.633,74 €
2015: 596.134,76 €
2016: 566.157,86 €
2017: 578.494,63 €
2018: 578.221,14 €

18 Vergabe

18.1 Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

Die Mainzer Stadtwerke AG und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Regel öffentliche Auftraggeber, vorwiegend in der speziellen Form des Sektorenauftraggebers²¹⁵, und daher bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen im Oberschwellenbereich an das öffentliche Vergaberecht gebunden.

Die Unternehmensgruppe der Mainzer Stadtwerke AG hatte hierzu eine Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie²¹⁶ erlassen, die zudem Verfahrensregelungen für den Unterschwellenbereich enthielt.

Diese Richtlinie regelte den Einkauf und die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen für die Unternehmensgruppe der Mainzer Stadtwerke AG. Sie enthielt verbindliche Vorgaben und Handlungsanweisungen für alle am Einkaufs- und Beschaffungsprozess beteiligten Organisationseinheiten und Mitarbeitenden.

Einkauf und Beschaffung wurden für die Unternehmensgruppe durch zwei Organisationseinheiten, das Ressort Beschaffung (**GOB2**) und die Abteilung Einkauf (**TFM4**) der Mainzer Netze GmbH, je nach Gegenstand und Wert des Beschaffungsvorgangs wahrgenommen²¹⁷:

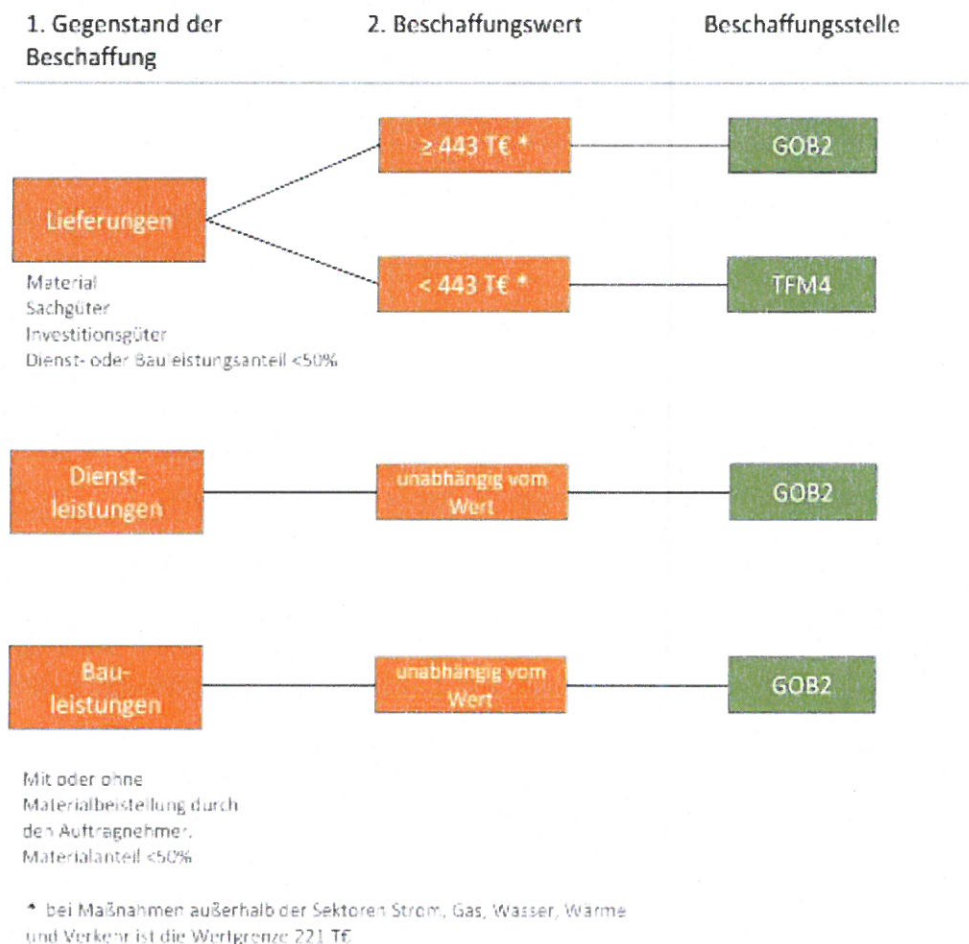
²¹⁵ Sektorenauftraggeber sind gem. § 100 GWB öffentliche Auftraggeber bzw. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 GWB (z. B. Trinkwasserversorgung, Elektrizität, Gas und Wärme, Verkehrsleistungen) ausüben.

²¹⁶ Veröffentlicht 4. April 2017, Inkrafttreten 3. April 2017.

Vorgängerversion: Beschaffungshandbuch, veröffentlicht 4. Januar 2013, Inkrafttreten 1. Januar 2013, letzte Änderung 19. Mai 2015.

²¹⁷ Nachfolgende Übersicht ist der Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie der Unternehmensgruppe Mainzer Stadtwerke AG (Version 1.0) – Veröffentlicht 4. April 2017 – Kapitel 2 Grundlagen der Funktion Einkauf und Beschaffung – 2.3 Organisation der Funktion Einkauf und Beschaffung (Seite 6) entnommen.

Sektorenauftraggeber



Im Unterschwellenbereich war regelmäßig eine Angebotseinholung analog einer freihändigen Vergabe mit einer näher festgelegten Mindestbieterzahl durchzuführen:²¹⁸

Beschaffung von Material	
Bieterkreis	Wertgrenzen
mindestens 3 Angebote	≥ 5.000 €
mindestens 4 Angebote	≥ 20.000 €
mindestens 5 Angebote	≥ 50.000 €

²¹⁸ Vgl. Beschaffungshandbuch vom 1. Januar 2013 (Version: V(3)-3.1) – Punkt 9.2.1 Wertgrenzen für den Umfang des Bieterkreises und Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie vom 4. April 2017 (Version 1.0) – Mitteltende Unterlagen (Wertgrenzen anzufragende Unternehmen).

Beschaffung von Bau- und Dienstleistungen		
Leistungsbereich	Bieterkreis	Wertgrenzen
Maßnahmen G, W, S, K Montage auch Instandhaltung	mindestens 3 Angebote mindestens 5 Angebote	≥ 5.000 € ≥ 25.000 €
Tiefbau	mindestens 3 Angebote mindestens 5 Angebote	≥ 5.000 € ≥ 25.000 €
Hochbau auch Ausbau und Instandhaltung	mindestens 3 Angebote mindestens 5 Angebote	≥ 5.000 € ≥ 25.000 €
TGA auch Instandhaltung	mindestens 3 Angebote mindestens 5 Angebote	≥ 5.000 € ≥ 25.000 €
Dienstleistungen auch Ingenieure, Architekten, Berater	mindestens 3 Angebote mindestens 5 Angebote	≥ 5.000 € ≥ 25.000 €
Jahresverträge	mindestens 5 Angebote	immer

Soweit die erforderlichen Vergleichsangebote nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl eingeholt werden konnten, war dies durch den Bedarfsträger nachvollziehbar zu begründen.

Bei der stichprobenartigen Prüfung des Einkaufs- und Beschaffungswesen im SAP-System²¹⁹ wurde festgestellt, dass die Beschaffungsprozesse im Unterschwellenbereich nicht immer diesen Vorgaben entsprachen.

Sowohl im Zuständigkeitsbereich des GOB2 wie auch der TFM4 lagen für einzelne Beschaffungsvorgänge nicht die erforderliche Anzahl von Angeboten vor. In diesen Fällen fehlten auch nachvollziehbare Begründungen der Bedarfsträger.

²¹⁹ SAP-System: SCASE – Case Management (GOB2) und ME23N – Bestellung anzeigen (TFM4).

Bereich	Einkaufs- beleg	Beleg- datum	Name Unternehmen	Maßnahme	Auftragswert lt. Übersicht v. 28.11.2019	Vorliegende Angebote im System	Erforder- liche Angebot
TFM4	45073542	07.07.2014	Telent GmbH	Mandantenfähigkeit	15.900,00 €	1	3
TFM4	45075456	26.11.2014	Blumenbecker Technik GmbH	Hubarbeitsbühne	152.000,00 €	1	5
TFM4	45076294	13.02.2015	Jung e.K.	Barhocker	15.596,00 €	1	3
TFM4	45079363	21.10.2015	Polyma Energiesysteme GmbH	Mobile 1250-kVA-Notstromagregat	248.841,38 €	1	5
				Schlussrechnung	62.210,34 €		
TFM4	45079364	21.10.2015	Polyma Energiesysteme GmbH	Mobiles 200-kVA-Notstromagregat	67.183,02 €	1	5
				Schlussrechnung	16.795,76 €		
TFM4	45079397	23.10.2015	Barco Control Rooms GmbH	Rückprojektion und Ansteuerung	282.000,00 €	1	5
TFM4	45081738	27.04.2016	Daimler AG	Mercedes Arocs 1843 AK 4x4	77.456,50 €		
				Sonderausstattung	15.491,85 €	1	5
				Sonderausstattung	6.629,00 €		
TFM4	45089007	24.10.2017	Roth Energie Mainz GmbH & Co.KG	Standard Heizöl - schwefelarm	19.120,00 €	2	3
TFM4	45089013	24.10.2017	Count+Care GmbH & Co.KG	Tuchel Stifte ZSK41	14.492,50 €	1	3
TFM4	45091540	24.04.2018	Suffel Fördertechn. GmbH & Co.KG	Regalanlagen (siehe Angebot)	213.000,00 €	0	5
				Nachtrag	42.130,00 €		
TFM4	45093499	03.09.2018	Mainz Worms Energiebündis GmbH	eStation smart	47.461,92 €	1	3
TFM4	45099043	18.09.2019	notebooksbilliger.de AG	HP Elitebook 850 G6	56.200,00 €		
				HP Elitebook 840 G6	54.350,00 €	2	5
				HP Z2 CAD Workstation	37.300,00 €		
TFM4	45099343	14.10.2019	Schneider Electric GmbH	SH Hof Schönaul Austausch Schutz-u. Leit	250.000,00 €	3	5
TFM4	45099508	23.10.2019	IT-Haus GmbH	HP Elitebook 850 G6	63.575,60 €		
				HP Elitebook 840 G6	17.670,60 €	2	5
				HP Elitebook 830 G6	11.607,60 €		
				PC HP Pro Desk 600 G4 SFF	32.168,50 €		
				HP Z2 CAD Workstation	15.310,56 €		
GOB2	43009118	26.03.2015	SHU	Durchführung Projektsteuerung Planfeststellungsverfahren PSW Heimbach	345.000,00 €	1	5
GOB2	43009012	05.02.2015	Mainzer Netze GmbH	Generalunternehmerleistung Steuerungssystematik	126.700,00 €	1	5
				Nachtrag	18.432,00 €		
GOB2	43011158	19.06.2017	Jertz GmbH Systemelektrik u. Br.	Neuverkabelung im Außenbereich des Gewerbetells HKA	9.036,00 €	1	3
GOB2	43011172	26.06.2017	Gerharz GmbH	Tiefbauarbeiten im Zuge der Stromneuanbindung HKA	27.432,00 €	1	5
GOB2	30008220	04.10.2018	Lang GmbH	Mitverlegung Badenheim	499.875,00 €	1	5

Ob und inwieweit durch fehlende Angebote ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, ist offen.

Die Vorgaben der Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie der Unternehmensgruppe sind zukünftig einzuhalten.

Äußerung des Vorstands:

Der Einhaltung des Vergaberechts als auch der internen Beschaffungsrichtlinie werde innerhalb der MSW hohe Priorität eingeräumt. Wenn für einzelne Vergaben vordergründig Abweichungen zu den geltenden Richtlinien festzustellen seien, liege einer der folgenden Gründe vor:

- Trotz Ansprache eines größeren Teilnehmerfeldes gingen teilweise nur wenige Angebote ein, was u. a. durch die anhaltend hohe Baukonjunktur und die hohe Auslastung von Fachfirmen zu begründen sei.
- Durch neue Erkenntnisse im Projekt- oder Bauablauf würden Auftragserweiterungen notwendig, die mit den bisher tätigen und als Gewinner einer Ausschreibung feststehenden Firmen verhandelt würden, ohne einen alleinstehenden Vergabeprozess anzustoßen.
- Es lägen objektive technische oder anderweitige Alleinstellungsmerkmale vor, die die Beauftragung einer bestimmten Firma betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen ließen.
- Es läge eine Kooperation mit einem anderen Infrastrukturunternehmen oder anderen Partnern (z. B. Kommune) vor, mit dem man sich die Tiefbaukosten teile und dieses Unternehmen führe die gemeinsame Ausschreibung durch. Im Rahmen einer solchen Mitverlegung sei im eigenen System nur das Angebot der ausgewählten Firma dokumentiert, obwohl sich ggf. an der ursprünglichen Ausschreibung mehrere Firmen beteiligten.

- *Lägen wiederum entsprechende Gründe vor, so sehe die Vergaberichtlinie vor, das wirtschaftlichste der verfügbaren Angebote anzunehmen, wodurch sich im Endeffekt der Widerspruch zu den Richtlinien auflöse.*

In Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie würde diese Vorgehensweise im Kapitel „Mitgeltende Unterlagen“ unter dem Punkt „Wertgrenzen für den Umfang des Bieterkreises“ entsprechend beschrieben:

„Für den Beschaffungsprozess Bau- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte ist die Mindestanzahl anzufragender Unternehmen zu beachten. Können die erforderlichen Vergleichsangebote nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl eingeholt werden, so ist dies durch den Bedarfsträger nachvollziehbar zu begründen (z. B. Alleinstellungsmerkmale“).

Die angeführten Gründe werden zur Kenntnis genommen.

Für einen lückenlos transparenten Beschaffungsvorgang sind insbesondere etwaige Alleinstellungsmerkmale und prozessuale Abweichungen – entsprechend den Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinien – in jedem Einzelfall nachvollziehbar durch den Bedarfsträger zu begründen.

Von daher sollte bei zukünftigen Beschaffungsvorgängen auf eine adäquate Dokumentation im eingesetzten SAP-System geachtet und vom „Genehmiger“ konsequent überwacht werden.

Die Umsetzung ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

18.2 Motorboot

Im Vermögen der Mainzer Stadtwerke AG befand sich ein Motorboot der Marke Seafury 800²²⁰, das seit 1. Mai 2018 an die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG vermietet²²¹ war.

Die Anschaffung des Bootes erfolgte im Jahr 2015 unter Einbindung eines externen Fachberaters im Wege des Direktkaufes durch den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Mainzer Stadtwerke AG zur Unterstützung der Vermarktung des Projektes Zollhafen sowie als Arbeitsmittel für wasserseitige Tätigkeiten im Rahmen der Erschließung und beim Aufbau und Betrieb der Marina.

Die Gesellschaft sah einen Bedarf für ein Boot, dass folgende Voraussetzungen erfüllen sollte:

- Hochwertiges Außenbild, offenes Boot, geeignet für Besichtigungsfahrten,
- Möglichkeit zur Beförderung größerer Personengruppen,
- kommunikative Sitzanordnung,

²²⁰ Spezifikationen: Gesamtlänge: 8,00 m; Breite: 2,76 m; Leistung 33 PS; Kapazität: 20 Personen.

²²¹ Der Mietzins beträgt monatlich 500 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Vgl. Mietvertrag vom 28. Mai/28. August 2018.

- Verdränger, niedrige Geschwindigkeit,
- Diesel, schlepptauglich für Marina-Betrieb,
- Neubau, wegen der dauerhaften Nutzung (mehr als 10 Jahre) und dem notwendigen hochwertigen Erscheinungsbild.

Der Berater²²² schlug den niederländischen Bootstyp „Sloep“ vor, der von mehreren Werften angeboten wurde. Nach dem Besuch einer Bootsmesse in den Niederlanden empfahl er das Modell „Seafury 800“ wegen des guten Preis-/Leistungsverhältnisses und des hochwertigen Erscheinungsbilds. Die Beratung erfolgte ausschließlich mündlich.

Die Gesamtkosten für die Anschaffung des Bootes inklusive Bootsgarage beliefen sich auf rund 60.000 €²²³ (netto).

Eine Einbindung der Beschaffungsstelle fand nicht statt, weil dies – mangels einschlägiger Expertise für Boote – als nicht weiterführend erachtet wurde.

Gemäß dem zum Zeitpunkt des Bootskaufes gültigen Beschaffungshandbuch hatte die Beschaffung von Gütern im Unterschwellenbereich außerhalb der Sektorentätigkeit grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe zu erfolgen²²⁴. Ab einem Auftragswert von 50.000 € waren fünf Angebote einzuholen²²⁵.

Umstände, wie etwa die Alleinstellung des beschafften Bootes auf dem relevanten Markt, die eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Einhaltung der für eine freihändige Vergabe vorgegebenen Regeln zu rechtfertigen vermocht hätten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr gab es mehrere Werften, die Boote bauten, die das gewünschte Anforderungsprofil erfüllten.

Für die Einholung der Angebote hätte es auch keiner besonderen Bootsexpertise der Vergabestelle bedurft. Eine Bewertung der Angebote hätte unter Heranziehung des Experten erfolgen können, die nachvollziehbar zu dokumentieren gewesen wäre²²⁶.

30 Die Einhaltung der jeweils geltenden Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie ist zukünftig zu beachten.

²²² Bei dem Berater handelte es sich um den Geschäftsführer einer in Mainz ansässigen Bootsmotorenservicegesellschaft, der ab September 2017 auch einer der Geschäftsführer der Marina Zollhafen GmbH war.

²²³ Boot: 37.934 €, Zusatzausstattung: 15.893 €, Bootsgarage: 6.048 €.

²²⁴ Beschaffungshandbuch V (3)-3.1, Nr. 5.7.

²²⁵ A. a. O., Nr. 9.2.1.1.

²²⁶ A. a. O., Nr. 7.6.

19 Deckungsbeitragsrechnung

Innerhalb der Unternehmensgruppe²²⁷ wurden – bis auf wenige Ausnahmen²²⁸ – im Prüfungszeitraum keine Deckungsbeitragsrechnungen durchgeführt.

Mehrstufige Deckungsbeitragsrechnungen können Erkenntnisse über Deckungsgrade verschiedener fixer Kosten einzelner Geschäfte liefern. Sie zeigen die Auswirkungen kurzfristiger Entscheidungen ergebnisorientiert auf den Gewinn sowie die Profitabilität einzelner Verträge. Die Gesellschaften sollten Aussagen über Kostendeckungsgrade ihrer Geschäfte treffen können.

Die Gesellschaften der Unternehmensgruppe sollten mehrstufige Deckungsbeitragsrechnungen erstellen, um die Unternehmensergebnisse besser steuern zu können.

Äußerung des Vorstands:

Das Instrument werde in den nächsten Jahren verstärkt eingesetzt.

²²⁷ Ausgenommen bei der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH.

²²⁸ Je eine Berechnung bei der Mainzer Netze GmbH, evb Energieversorgung-Betriebsgesellschaft mbH und Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH.

20 Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH

Die MSVS betreibt seit 2016 im Wesentlichen den Vertrieb von Strom und Gas für die Unternehmensgruppe, die diese Produkte zuvor nicht direkt, sondern über die ENTEGA Vertrieb GmbH & Co. KG anbot. Gegenstand des Unternehmens der MSVS ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme, der Vertrieb energienaher Produkte (Telekommunikation, Internet etc.) sowie die Erbringung von Beratungs-, Service- und sonstigen Dienstleistungen für Kunden und Dritte im Zusammenhang mit den genannten Geschäftsfeldern²²⁹.

20.1 Preiskalkulation Strom und Gas

Die Gesellschaft beliefert in Ihrem Versorgungsgebiet sowohl Tarif- wie auch Sonderkunden im Strom- und Gasbereich.

Im Bereich der Tarifkunden wurden dabei in den Jahren 2020-2021 folgende Preise erhoben:

Produkt	Arbeitspreis ct/kWh (brutto)	Grundpreis €/Jahr (brutto)
Strom	28,48	114,00
Gas	5,44	144,00

In ihrer Deckungsbeitragsrechnung für die Strom- und Gastarife brachte die Gesellschaft lediglich die gesetzlichen Abgaben und die Kosten für die Beschaffung von den Verkaufspreisen in Abzug. Ein variabler Risikozuschlag sowie weitere Aufwendungen (z. B. auch Wechselboni²³⁰) der Gesellschaft wurden nicht einkalkuliert:

²²⁹ Gesellschaftsvertrag MSVS, § 2 Abs. 1.

²³⁰ Neukunden erhalten einen Wechselbonus (auch Neukundenbonus genannt). Der Bonus wird auf die erste Jahresrechnung nach 1-jährigem Verbleib gewährt. Er beträgt für Haushaltskunden im Strom 75,00 € (brutto) und im Gas 100,00 € (brutto). Kunden mit einem sehr kleinen Verbrauch (kleiner 1.000 kWh Strom bzw. 7.000 kWh Gas) erhalten keinen Wechselbonus.

Unternehmen (gesamt 2018)

	Strom	Gas	Wasser/ Konzerninterne DL/ Sonstige	MSVS Gesamt
Umsatzerlöse Netto	3.053.244,51 €	919.138,09 €	1.401.478,91 €	5.373.861,51 €
./. Netznutzung, Umlagen, Abgaben, Energiesteuern	2.271.060,34 €	352.871,25 €	- €	2.623.931,59 €
= Deckungsbeitrag 1	782.184,17 €	566.266,84 €	1.401.478,91 €	2.749.929,92 €
./. Beschaffung	612.491,01 €	455.158,84 €	- €	1.067.649,85 €
= Deckungsbeitrag 2	169.693,16 €	111.108,00 €	1.401.478,91 €	1.682.280,07 €
./. Materialaufwand				738.541,24 €
./. Personalaufwand				962.377,04 €
./. Abschreibungen				14.207,01 €
./. Sonstige betriebliche Aufwendungen				845.489,06 €
+ Finanzergebnis				10.097,96 €
./. Steuern				174,27 €
= Ergebnis vor Verlustübernahme				- 868.410,59 €

Produkt Strom

Deckungsbeitragsrechnung MSVS			
Tarifprodukt:	Privatkundentarif Mainzer Strom 24 grün		
Produktzeitraum und Lieferjahr	Produkt 2020-2021, Lieferjahr 2020		
Gültig in:	Mainz		
	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis €/Jahr	Bei städtischem Musterhaushalt mit 2.700 kWh/Jahr €
Umsatzerlöse Brutto	28,48	114,00	882,96
./. Umsatzsteuer	4,55	18,2	141,05
= Umsatzerlöse Netto	23,93	95,80	741,91
./. Umlagen, Abgaben, Stromsteuer	11,80		318,60
./. Netznutzung	6,24	34,70	203,18
= Deckungsbeitrag 1	5,89	61,10	220,13
./. Beschaffung	5,14		138,81
= Deckungsbeitrag 2	0,75	61,10	81,32

Produkt Gas

Produktzeitraum und Lieferjahr	Produkt 2020-2021, Lieferjahr 2020		
Gültig in:	Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH		
	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis €/Jahr	Bei städtischem Musterhaushalt mit 18.000 kWh/Jahr €
Umsatzerlöse Brutto	5,44	144,00	1123,20
./. Umsatzsteuer	0,87	22,99	179,59
= Umsatzerlöse Netto	4,57	121,01	943,61
./. Umlagen, Abgaben, Energiesteuer	0,58		104,40
./. Netznutzung	1,43	36,95	294,64
= Deckungsbeitrag 1	2,56	84,06	544,57
./. Beschaffung	2,26		405,90
= Deckungsbeitrag 2	0,30	84,06	138,67

Eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung hat (sämtliche) variablen Kosten pro Produkt und fixe Kosten pro Produktart, -gruppe, Unternehmensbereich und schließlich Unternehmen zu berücksichtigen²³¹.

Eine Betrachtung, die sich vor allem an Einkaufs- und Verkaufspreisen orientiert, entspricht nicht den wirtschaftlichen Grundsätzen und sollte angepasst werden²³². Eine Deckungsbeitragsrechnung gibt Auskunft über die Deckungsgrade verschiedener fixer Kosten der Gesellschaft. Sie zeigt die Auswirkungen kurzfristiger Entscheidungen auf den Gewinn einer Gesellschaft sowie die Profitabilität einzelner Produkte (Tarife) oder Kundenbelieferungen.

Die Gesellschaft sollte ihre Deckungsbeitragsrechnung überprüfen.

Äußerung des Vorstands:

Die Preise der MSVS seien sowohl kostenbasiert als auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation im Markt kalkuliert.

Eine lehrbuchmäßige DB-Rechnung pro Tarif sei derzeit nicht sinnvoll für die MSVS. Diese Betrachtung erfolge auf Summenebene und (noch) nicht auf Produktebene. Im Rahmen der Planung würden Einflüsse von fixen und variablen Kosten entsprechend berücksichtigt, um die Wirtschaftlichkeitsentwicklung zu gewährleisten. Mit steigender Konsolidierung und Kundenzahlen würde die DB-Rechnung weiter detailliert.

Auch wenn das Unternehmen eine Weiterentwicklung der Deckungsbeitragsrechnung für die Zukunft grundsätzlich in Aussicht stellt, sollte eine solche zumindest je Sparte (Strom, Gas, Sonstige) schon jetzt erfolgen, um die Deckungsgrade der Fixkosten besser einordnen zu können.

Aus der vorliegenden Deckungsbeitragsrechnung lässt sich nicht herleiten, welche Sparte die negativen Ergebnisse tatsächlich erwirtschaftet. Diese Informationen sind für die Unternehmenssteuerung – ganz besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklungen – unabdingbar.

- 31** Eine spartenbezogene Deckungsbeitragsrechnung sollte kurzfristig implementiert und sukzessive weiterentwickelt werden. Über den weiteren Umsetzungsprozess ist zu berichten.

²³¹ Vgl. z. B. Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (25. Auflage), S. 930 ff.

²³² Z. B. Vollständige Verteilung der Aufwendungen auf die Produktbereiche (Verteilungsschlüssel), Einführung einer Spartenrechnung.

20.2 Preisblätter Strom und Gas

Die Gesellschaft stellte auf ihrer Homepage <https://www.mainzerenergie.de/> verschiedene Produkte dar²³³. Unter anderem wurden in den Sparten Strom und Gas die im Versorgungsgebiet angebotenen Tarife für Haushalt und Gewerbe vorgestellt. Weiterhin wurden Stromtarife für Elektroautos und Heizstrom angeboten.

Für die angebotenen Produkte Strom und Gas im Haushalts- und Gewerbebereich waren keine Preisblätter auf der Homepage eingestellt. Auch konnten die Gesamtpreise lediglich über einen Tarifrechner abgerufen werden.

Aus Transparenzgründen wird empfohlen, Preisblätter, ähnlich wie bei den Stromtarifen für Elektroautos und Heizstrom, auf der Homepage einzustellen.

Äußerung des Vorstands:

Auf der Website seien alle Preisinformationen zu den aktuellen Produkten transparent für die jeweils angefragten Produkte ersichtlich. Die Einstellung von Preisblättern auf der Website sei für Wettbewerbsprodukte nicht zielführend und unüblich, da verwirrend. Dies sei nur für Grundversorgungstarife üblich. Alle Kund(innen) erhielten die jeweils gültigen Produktpreisblätter individuell bei Vertragsabschluss bzw. Preisänderungen.

Entgegen der Auffassung der MSW ist es bei anderen Energieversorgungsunternehmen durchaus üblich, dass die jeweiligen Preisblätter auf deren Website abgebildet werden (z. B. Stadtwerke Trier, Pirmasens, Bad Dürkheim) und dadurch eine ganzjährige Übersicht transparent ermöglicht wird.

Hiervon unabhängig enthält auch der zwischenzeitlich wieder online gestellte Tarifrechner²³⁴ nach wie vor nicht alle Informationen. Zum einen beschränkt sich dieser auf Privatkunden. Gewerbetarife (z. B. für Kleingewerbe) sowie konkrete Angaben zu Abgaben, Aufschlägen und Steuern bleiben außen vor²³⁵. Darüber hinaus verweisen die Online-Auftragsformulare für Neukunden auf das „bei Lieferbeginn gültige Preisblatt“²³⁶, ohne dass dieses auf der Homepage abrufbar wäre.

Die MSW sollte erwägen, für ihre Produkte Preisinformationen bzw. Einzelbestandteile von Gesamtpreisangeboten auf ihrer Homepage transparenter darzustellen.

²³³ Stand: Abschluss der örtlichen Erhebungen.

²³⁴ Der Tarifrechner war aufgrund der aktuellen Ereignisse vorübergehend komplett abgeschaltet gewesen und interessierten Neukunden wurden generell keine Strom- und Gasangebote offeriert (Stand: 29. April 2022).

²³⁵ Stand: 9. Juni 2022.

²³⁶ Vgl. z. B. Auftrag zur Belieferung mit Strom, Ziffer 5 (Stand: 05/2022).